



## **Planfeststellungsbeschluss**

### **Hochwasserschutz in der Gemeinde Winsen (Aller) Abschnitt Taube Bunte - West**

Ausfertigung 1



Niedersachsen

## **Antragsteller**

Gemeinde Winsen (Aller)  
Am Amtshof 7  
29308 Winsen (Aller)

## **Planfeststellungsbehörde**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)  
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg  
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens  
Herr Lübbecke  
Herr Schierloh  
Herr Schroeder

Adolph-Kolping-Straße 6  
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400  
Fax: 04131 / 8545 – 444  
Email: [poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de)  
[www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)

Lüneburg, den 05.06.2019  
**Az.: VI L 62025-538-001**

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil.....	5
I.1	Planfeststellung.....	5
I.2	Planunterlagen.....	5
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	5
I.3	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise .....	6
I.3.1	Nebenbestimmungen .....	6
I.3.2	Zusagen .....	9
I.3.3	Hinweise.....	9
I.4	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen .....	10
I.5	Kostenlastentscheidung.....	10
II.	Begründung.....	10
II.1	Sachverhalt.....	10
II.2	Verfahrensrechtliche Bewertung und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	11
II.2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	11
II.2.2	Ablauf des Verfahrens .....	11
II.3	Materiell-rechtliche Würdigung .....	13
II.3.1	Planrechtfertigung, Varianten .....	13
II.3.2	Flächeninanspruchnahme, landwirtschaftliche Belange.....	14
II.3.3	Belange der Raumordnung, des Bauplanungs- sowie Bauordnungsrechts .....	15
II.3.4	Belange der Wasserwirtschaft .....	16
II.3.5	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	18
II.3.6	FFH-Verträglichkeitsprüfung .....	56
II.3.7	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	57
II.3.8	Naturschutz und Landespflege .....	59
II.4	Stellungnahmen und Einwendungen .....	65
II.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	65
II.4.2	Einwendungen .....	73
II.4.3	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen.....	73
III.	Gesamtabwägung.....	76
IV.	Begründung der Kostenlastentscheidung .....	78
V.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	78
VI.	Anhang: Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen .....	79



## I. Verfügender Teil

### I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Hochwasserschutz in der Gemeinde Winsen (Aller), Abschnitt Taube Bunte-West, wird auf Antrag der Gemeinde Winsen (Aller) vom 20.06.2018 gemäß §§ 68 ff. WHG und den §§ 107 ff NWG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweisen festgestellt.

### I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus nachfolgenden zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen:

#### I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

##### I.2.1.1 Ordner I – Erläuterungsbericht -

Anmerkung: Die nachfolgende Auflistung der Planunterlagen ist von der Nummerierung her nicht fortlaufend, da die Antragsunterlagen nach den Richtlinien für die Aufstellung von Entwürfen (REW / NLWKN 2011) aufgestellt wurden und nicht alle danach möglichen Planunterlagen in diesem Verfahren erforderlich waren.

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten-Anzahl oder Maßstab</u>
	Erläuterungsbericht	19 Seiten
2.1.1	Übersichtskarte	1 : 25.000
2.1.2	Hydrographische Karte	1 : 500.000
2.2.1	Bebauungsplan	o. M.
2.2.2	Kampfmittelsituation / Ergebnis der Luftbildauswertung	ein Schreiben u. eine Übersichtsarte 1 : 10.000  ein Schreiben u. eine Übersichtskarte 1 : 5.000
2.3.1	Übersichtslageplan	1 : 6.000
2.3.2	Lageplan	1 : 1.000
2.3.3	Lageplan Baustelleneinrichtung und Querung der L 180	1 : 3.000
2.4	Schnitte A-A´ - D-D´	1 : 500 / 100
2.5	Bauwerkszeichnung Rohrdurchlass	1 : 50 / 100
2.7	Baugrund und Hydrologie (Baugrunduntersuchung und geotechnische Stellungnahme)	4 Seiten 1 Lageplan 14 Tabellen
2.10	Bauwerksverzeichnis	1 Seite
2.11.1	Flurstücksverzeichnis	1 Seite
2.11.2	Flurstücksplan (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)	1 : 2.000

**I.2.1.2 Ordner II – Unterlagen zu Naturschutz und Landschaftspflege**

<b>Anlage</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seiten-Anzahl oder Maßstab</b>
3.1	Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung Karte 1: Realnutzung und Biotoptypen Karte 2: Tiere und Pflanzen Karte 3: Boden und Wasser Karte 4: Landschaftsbild Karte 5: Mensch, Kultur- und Sachgüter Karte 6: Raumwiderstand / Konfliktschwerpunkte Karte 7: Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen Karte 8: Auswirkungen auf Boden und Wasser	250 Seiten  1 : 5.000 1 : 5.000 1 : 5.000 1 : 5.000 1 : 5.000  1 : 5.000  1 : 5.000  1 : 5.000
3.2.1	Unterlage zur FFH – Vorprüfung	19 Seiten
3.2.2	Unterlage zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) Karte 1: Bestands – und Konfliktplan Karte 2: Maßnahmenplan	76 Seiten  1 : 2.500 1 : 2.500

**I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise****I.3.1 Nebenbestimmungen****I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

- I.3.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme dieses Planfeststellungsabschnitts sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -Direktion/GB VI-, Adolf-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) anzuzeigen.
- I.3.1.1.2 Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen.
- I.3.1.1.3 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der Antragstellerin vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

---

### **I.3.1.2 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft**

I.3.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren, die vom Baustellenbereich ausgehen können, insbesondere bei Hochwasser, auszuschließen. Der ordnungsgemäße Abfluss der Aller sowie der Schutz gegen ein Allerhochwasser sind während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen.

### **I.3.1.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege**

I.3.1.3.1 Die Maßnahmen A 13 und E 15 sind bis spätestens ein Jahr nach Baubeginn umzusetzen. Die Maßnahme A 14 ist bis spätestens Ende Februar im Jahr des Baubeginnes umzusetzen. Sofern der Baubeginn nicht vor dem 1. September liegt, ist es abweichend davon ausreichend, wenn die Maßnahme bis Ende Februar des Folgejahres umgesetzt wird.

I.3.1.3.2 Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind alle durch die Baumaßnahme entstandenen Rohböden zum Zweck des Erosionsschutzes zu begrünen. Wenn in der Landschaftspflegerischen Planung nichts anders Lautendes beschrieben ist, sind die Flächen mit einer leichten standort-angepassten Landschaftsrasenmischung ohne Kräuter aus regionaler Herkunft (Regiosaatgut) einzusäen.

I.3.1.3.3 Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.

Dem Bericht sind beizufügen:

Aktenzeichen des Planfeststellungsbeschlusses

- Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen mit Flurstücksangabe
- Fotodokumentation
- ggf. Belege über die Durchführung der Maßnahmen (z. B. Rechnungen, Belege o. ä.)

I.3.1.3.4 Die Antragstellerin hat der zuständigen Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

I.3.1.3.5 Soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung auf Dauer zu erfolgen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigung

---

gen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht.

- I.3.1.3.6 Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o.g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.

#### **I.3.1.4 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen**

- I.3.1.4.1 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Die Antragstellerin hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.
- I.3.1.4.2 Während der Baumaßnahme sind alle öffentlichen Straßen und Wege, sofern sie durch die Baumaßnahme verunreinigt werden, regelmäßig zu säubern. Die privaten Wege und Wirtschaftswege sind, soweit sie durch Baufahrzeuge und Materialtransporte beschädigt werden, nach Beendigung der Bauarbeiten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen. Ggf. erforderliche Beschilderungen an öffentlichen Straßen und Wegen, z. B. im Zuge erforderlicher Teil- oder Vollsperrungen, sind in Absprache mit der zuständigen Verkehrsbehörde durchzuführen.
- I.3.1.4.3 Während der Bauzeit ist eine stärkere Staubeentwicklung von unbefestigten Wegen und Straßen und auch von Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen durch Befeuchten oder auf andere Art zu vermeiden. Das gleiche gilt für die Zwischenlagerbereiche des Bodens bzw. das Bodenlager.
- I.3.1.4.4 Soweit Anlagen (Kabel, Leitungen etc.) von Ver- und Entsorgungsträgern oder sonstige Anlagen Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können, sind die betroffenen Unternehmen vor Baubeginn zu unterrichten. Eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen oder Anlagenverlegungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung während der Bauzeit sind mit den betroffenen Trägern bzw. Eigentümern einvernehmlich festzulegen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten der Antragstellerin, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas anderes festlegen.

---

## **I.3.2 Zusagen**

**I.3.2.1** Die Antragstellerin sagt zu, einen Antrag auf Zulassung der Nutzung der L 180 nach dem NStrG zu stellen, sobald die Vergabe der Bauleistungen an eine entsprechende Bau-firma abgeschlossen ist.

**I.3.2.2** Die Antragstellerin sagt zu, den Schutz der Gehölze entlang der L 180 im Nutzungsbe-reich durch entsprechende Vorkehrungen während der Baumaßnahme sicherzustellen.

## **I.3.3 Hinweise**

**I.3.3.1** Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens ein-schließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entschei-dungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Be-schluss ersetzt.

Damit schließt der Planfeststellungsbeschluss insbesondere die erforderlichen Bauge-nehmigungen gemäß § 68 NBauO ein. Sie werden über die Konzentrationswirkung die-ses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt.

Nicht eingeschlossen ist ausdrücklich die straßenrechtliche Zulassung für die bauzeitli-che rechtwinklige Querung der L 180 mit einer asphaltierten Freifahrstrecke mit einer Länge von 50 m beidseitig der L 180 geplant (s. 2.3.3). Die genaue Ausbildung der Que-rung bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten. Auf die Zusage in Ziffer I.3.2.1

**I.3.3.2** Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Bezie-hungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Be-schluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb auch nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Sofern ein Grundstückseigentümer nicht bereit ist, dem Antragsteller die Durchführung des Vorha-bens zu gestatten, muss ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet (vgl. § 71 Abs. 2 WHG). Der Planfeststellungsbeschluss befindet also verbindlich über das Vorliegen der verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine spätere Enteignung. Zu-ständig für das Enteignungsverfahren ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern die Enteignungsbehörde. In dem Enteignungsverfahren ist sowohl über die Entschädigung für den Flächenverlust als auch über die Entschädigung von Folgeschäden sowie Wert-minderung des Restbesitzes zu entscheiden.

**I.3.3.3** Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich wer-den, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

**I.3.3.4** Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Ab-kürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkür-zungsverzeichnis.

#### **I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

#### **I.5 Kostenlastentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Gemeinde Winsen (Aller). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **II. Begründung**

Der Plan konnte entsprechend § 68 Abs. 3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot. Die baldige Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen mindert das Hochwasserrisiko erheblich. Hierin liegt das öffentliche Interesse, aber auch das Interesse der Gemeinde Winsen (Aller) als Träger der Hochwasserschutzmaßnahme für die dann in seinem Verbandsgebiet geschützt lebenden Menschen.

Die für die Zulassung des Vorhabens streitenden Belange sind so gewichtig, dass das Überwiegen der für das Vorhaben sprechenden Belange nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie die erhobenen Einwendungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins am 27.02.2019 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

### **II.1 Sachverhalt**

Gegenstand des Verfahrens ist der Schutz von Siedlungsflächen in der Gemeinde Winsen (Aller) vor einer Flutung bei einem 100-jährlichen Hochwasser.

In Anlehnung an den Rahmenentwurf zum Hochwasserschutz entlang der Aller in den Gemeinden Winsen (Aller) und Hambühren ist geplant, den Hochwasserschutz im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 „Taube Bunte-West“ umzusetzen. Zum Schutz der bebauten Siedlungsfläche in der Gemeinde Winsen (Aller) südlich der

---

L 180 und westlich der Von-Reden-Straße ist eine flächige Aufhöhung im Bereich der B-Plan-Fläche vorgesehen.

Die durch die Aufhöhung verlorenen gehende natürliche Rückhaltefläche wird zum Teil auf der B-Plan-Fläche selbst durch das Herstellen einer Mulde und zum Großteil auf der nördlich der L 180 angrenzenden Abtragsfläche durch eine großflächige Abgrabung ausgeglichen.

Die Mulde, die auf der B-Plan-Fläche hergestellt wird, wird über einen Rohrdurchlass an das Vorland der Aller angeschlossen. Die Abtragsfläche ist über einen Graben mit der Aller verbunden und wird im Hochwasserfall auch über diesen geflutet und bei zurückgehendem Hochwasser entleert. Zudem wird bei Wasserständen deutlich über dem bordvollen Zustand, so auch bei einem 100-jährlichen Hochwasser, die L 180 überstaut, wodurch ein Allerhochwasser zu der Abtragsfläche gelangen kann. Ein Einstau der Abtragsfläche ist somit stets gewährleistet. Die Abtragsfläche nördlich der L 180 kann auch nach dem Abtrag des mineralischen Bodens weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Es ist vorgesehen, den mineralischen Boden, der nördlich der L 180 abgetragen wird, für die Aufhöhung der B-Plan-Fläche zu verwenden. Dementsprechend ist eine Querung der L 180 für die Bodentransporte geplant.

## **II.2 Verfahrensrechtliche Bewertung und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

### **II.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung**

Für die Zulassung des Vorhabens war die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) der Planfeststellung. Bei der flächigen Aufhöhung im Bereich der B-Plan-Fläche und der großflächigen Abgrabung nördlich der L 180 handelt es sich um die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers bzw. seiner Ufer i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG. Für das Vorhaben „Hochwasserschutz in der Gemeinde Winsen (Aller), Abschnitt Taube Bunte-West“ besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG, da mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, weil unmittelbar benachbart ein FFH-Gebiet liegt und Hochwasser-Retentionsraum verloren geht. Dies hat zur Folge, dass nach § 68 WHG zwingend ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage von §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG ergibt sich die Zuständigkeit des NLWKN aus § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 a) bb) der ZustVO-Wasser. Ab unterstrom des Celler Mühlenwehrs handelt es sich bei der Aller um ein Gewässer erster Ordnung. Für Gewässerbauentscheidungen nach den §§ 68ff WHG an Gewässern erster Ordnung ist nach der ZustVO-Wasser der NLWKN zuständig.

### **II.2.2 Ablauf des Verfahrens**

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag der Gemeinde Winsen (Aller) vom 20.06.2018 vom NLWKN - Direktion – Geschäftsbereich VI – als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß §§ 68 bis 71 WHG und §§ 107 ff NWG i.V.m. § 1 NVwVfG sowie §§ 72 ff VwVfG durchgeführt worden.

---

Das Verfahren wurde am 12.07.2018 eingeleitet, indem den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Landkreis Celle,  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen,  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),  
Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei / Fischereikundlicher Dienst (LAVES),  
Nieders. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG),  
Wasser und Schifffahrtsamt Verden,  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,  
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle,  
NLWKN Betriebsstelle Verden/GB III Gewässerkundlicher Landesdienst,  
Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Verden (NLStBV),  
Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Celle,  
Fischereigenossenschaft Aller II,  
Avacon AG,  
Abwasserverband Matheide,  
Celle-Uelzen Netz GmbH,  
Deutsche Telekom PTI/DB 24,  
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Bonn,  
FNOH-DSL Südheide GmbH Uetze,  
GasLINE GmbH Straelen,  
Gemeinde Winsen (Aller),  
Vodafone Kabel Deutschland GmbH Unterföhring,  
Open Grid Europe GmbH Bielefeld,  
Tennet TSO GmbH Lehrte,  
1&1 Versatel Deutschland GmbH Flensburg.

Von den oben angeführten Trägern öffentlicher Belange haben folgende Träger eine Stellungnahme bzw. Hinweise abgegeben:

Landkreis Celle,  
NLWKN, Betriebsstelle Verden,  
Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie (LBEG),  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen,  
Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Celle,  
Vodafone Kabel Deutschland GmbH.  
Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Verden (NLStBV),

Seitens der übrigen beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben bzw. es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Von den 16 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen haben der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND, dieser auch im Namen des Landesverbands der Bürgerinitiativen Umweltschutz) sowie der NABU Gruppe Winsen/Aller Stellungnahmen abgegeben, auf die unter II.4.3 dieses Beschlusses eingegangen wird.

---

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 26.07.2018 bis 27.08.2018 bei der Gemeinde Winsen (Aller) nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 29 der Gemeinde vom 19.07.2018 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus waren die Planunterlagen im Internet unter [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter [www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de) einsehbar. Das Ende der Einwendungsfrist war der 11.09.2018.

Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden der Antragstellerin übersandt. Diese hat am 11.12.2018 in Form einer Synopse zu den Bedenken Stellung genommen. Die Beteiligten haben mit der Einladung zum Erörterungstermin die sie betreffenden Stellungnahmen erhalten. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen wurden am 27.02.2019 in Winsen (Aller) nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert. Die danach eingegangene Stellungnahme der NLStBV bedurfte keiner ergänzenden Erörterung.

## **II.3 Materieell-rechtliche Würdigung**

### **II.3.1 Planrechtfertigung, Varianten**

Die Planrechtfertigung ist gegeben. Die Gemeinde Winsen (Aller) ist in der jüngeren Vergangenheit wiederholt durch Hochwässer der Aller stark gefährdet gewesen. Verdeutlicht wird dies durch die Neuberechnung der festzusetzenden Überschwemmungsgebiete durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Die Neuberechnung weist große zusammenhängende Siedlungsflächen im Falle eines 100-jährlichen Hochwassers als geflutet aus. Das Überschwemmungsgebiet der Aller im Landkreis Celle und in der Stadt Celle wurde mit Bekanntmachungen des NLWKN vom 30.10. und 13.11.2013<sup>1</sup> vorläufig gesichert.

Zweck des Vorhabens ist der Schutz von Siedlungsflächen in Winsen (Aller) vor einer Flutung bei einem 100-jährlichen Hochwasser. In Anlehnung an den Rahmenentwurf zum Hochwasserschutz entlang der Aller in den Gemeinden Winsen (Aller) und Hambühren (GRIES 2014) ist geplant, den Hochwasserschutz im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 "Taube Bunte-West" umzusetzen.

Der Rahmenentwurf sieht zum Hochwasserschutz der hier in Frage stehenden Flächen einen Deich am westlichen Rand der B-Plan-Fläche vor, um einen rückwärtigen Einstau zu vermeiden. Die Antragstellerin hat sich abweichend davon entschieden, zum Schutz der bebauten Siedlungsfläche in der Gemeinde Winsen (Aller) südlich der L 180 und westlich der Von-Reden-Straße eine flächige Aufhöhung im Bereich der B-Plan-Fläche vorzusehen. Auf der B-Plan-Fläche wird die überbaubare Fläche aufgehöhht, mit dem Ziel, eine rückwärtige Flutung der Siedlungsflächen im Fall eines 100-jährlichen Hochwassers zu verhindern.

---

<sup>1</sup> Nds. MinBl. Nr. 39 vom 30.10.2013, S. 756 sowie Berichtigung im Nds. MinBl. 42 vom 13.11.2013, S. 837

In Hinblick auf den Retentionsraumverlust und die Abflussverhältnisse steht der Deichbau der flächigen Aufhöhung gleich. Gegenüber einem Deich bringt die flächige Aufhöhung jedoch folgende Vorteile mit sich:

- geringere Anfälligkeit gegen Überströmung, Windwellen etc.,
- geringere "Verletzbarkeit", z. B. durch Wühltiere,
- Herstellung aus anstehendem durchlässigen Böden möglich,
- Bepflanzung mit Gehölzen aufgrund der überbreiten Profils möglich (vgl. DIN 19712),
- Hochwasserangepasste Bauweise auf der B-Plan-Fläche (Grundfläche höher als HW100),
- keine gesonderte Binnenentwässerung erforderlich,
- geringerer Unterhaltungsaufwand.

Die Ausübung des Planungsermessens ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Zu der festgestellten Variante gibt es auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Alternative, die sich aufdrängt, weil sie das mit dem Antrag bezweckte Ziel des Hochwasserschutzes unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange erreicht.

### **II.3.2 Flächeninanspruchnahme, landwirtschaftliche Belange**

Die nach der festgestellten Planung erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, sind nicht vorgetragen worden und drängen sich auch nicht auf.

Für den festgestellten Bodenauftrag und Bodenabtrag werden dauerhaft ca. 11,7 ha benötigt. Für die aus naturschutzrechtlichen Gründen erforderliche Kompensation beträgt der dauerhafte Flächenbedarf rund 16 ha. Die Flächeninanspruchnahme ist in dem Flurstücksverzeichnis sowie im Lage- und Flurstücksplan für jedes Flurstück dargestellt. Die Antragstellerin ist bereits die Eigentümerin der Flurstücke 35, 161/30, 160/30 und 159/30. Die Verhandlungen über die Sicherung der übrigen Flurstücke sind entweder bereits abgeschlossen oder stehen kurz vor ihrem Abschluss. Einwendungen gegen die Inanspruchnahme von Flächen wurden im Verfahren nicht vorgetragen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die privaten Belange von Grundstückseigentümern, die aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses mit einem Flächenverlust rechnen müssen, mit einem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Auch Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Flächen werden bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft sind durch das Vorhaben durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen betroffen. Für einen Teil der Flächen (Abtragsfläche) bleibt nach Durchführung der Maßnahme die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Im Vergleich zum Vorzustand werden sich keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Diese Fläche steht nach Übergangszeit nach der Realisierung des Vorhabens in einer annähernd gleichen Qualität zur Verfügung. Die dauerhaft verbleibende Beeinträchtigung der Landwirtschaft ist für das Vorhaben gerechtfertigt, weil diese Hochwasserschutzmaßnahme dem Allgemeinwohl dient und nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist.

### **II.3.3 Belange der Raumordnung, des Bauplanungs- sowie Bauordnungsrechts**

Bei der Planung des Vorhabens wurden die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze sowie sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt, so dass dem Vorhaben keine Belange der Raumordnung entgegenstehen.

Das Vorhaben entspricht dem in Anhang 1 des Landesraumordnungsprogramms (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017 unter Nr. 3.2.4 zum Hochwasserschutz unter Punkt 10 enthaltenen Grundsatz, Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen vor Schäden durch Hochwasser zu schützen.

Dadurch wird gleichzeitig den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreis Celle 2005 entsprochen. Die Siedlungsbereiche in den natürlichen Überschwemmungsgebieten sollen nach der Begründung zu Plansatz D 3.9.3. vor Hochwasser geschützt werden und die weitere Entwicklung dieser Gebiete soll auch der Erhaltung, Verbesserung bzw. Wiederherstellung ihrer Retentionsfunktion dienen.

Belange des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bei der planfestgestellten Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung im Sinne des § 38 BauGB, weil es sich um eine Maßnahme des überregionalen Hochwasserschutzes handelt. Bei Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn -wie im Fall geschehen- die betroffenen Kommunen beteiligt werden. Die Gemeinde Winsen (Aller) ist Antragstellerin. Sie wurde darüber hinaus im Anhörungsverfahren beteiligt und hat keine Bedenken vorgetragen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die städtebaulichen Belange jedoch zu berücksichtigen. Das planfestgestellte Vorhaben wird unter Berücksichtigung der städtebaulichen Belange bauplanungsrechtlich als zulässig angesehen. Als zu berücksichtigende städtebauliche Belange sind alle Maßstäbe für eine geordnete städtebauliche Entwicklung, wie sie in den städtebaulichen Zulässigkeitstatbeständen der §§ 30ff. BauGB niedergelegt sind, heranzuziehen. Ferner gehören städtebauliche Entwicklungsabsichten, gemeindliche Planungen und kommunale Einrichtungen zu den städtebaulichen Belangen. Danach ist ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Das planfestgestellte Vorhaben kann aufgrund seiner Zweckbestimmung nur gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an dem vorgesehenen Standort im Außenbereich ausgeführt werden. Die Erschließung ist gesichert. Im Übrigen stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegen.

Der seit dem 24.01.2019 wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Winsen (Aller), der auch die 31. Änderung mit umfasst, stellt das Gebiet Taube Bunte West als "Gewerbliche Bauflächen" dar. Zur L 180, zur Aller und zur Kläranlage sind darüber hinaus Grünflächen mit der Signatur "Parkanlage" festgelegt. Ansonsten befinden sich nördlich der L 180 sowie westlich und südlich des Gewerbegebietes "Landwirtschaftliche Flächen". Das Gewerbegebiet und umliegende Flächen sind Teil eines Rohstoffgewinnungsgebietes für den Hoch- und Tiefbau.

Die festgestellte Planung ist mit dem Flächennutzungsplan vereinbar. Soweit für die Land- und Forstwirtschaft ausgewiesene Flächen tangiert sind, kommt einer solchen

Darstellung von Außenbereichsflächen im Allgemeinen keine derart qualifizierte Standortzuweisung zu, dass sie einem qualifizierten Vorhaben, wie hier, entgegengehalten werden kann.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht dem Bauordnungsrecht. Der Landkreis Celle wurde beteiligt und hat als zuständige Bauordnungsbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die erforderliche Baugenehmigung wird über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt.

Es sind insgesamt keine entgegenstehenden Belange aus Sicht der Raumordnung oder des Baurechts ersichtlich, denen ein solches Gewicht zukommt, dass sie den für die Realisierung des Vorhabens sprechenden bedeutenden Belang des Hochwasserschutzes für die Region überwiegen würden.

#### **II.3.4 Belange der Wasserwirtschaft**

Die Belange der Wasserwirtschaft und der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit den sich daraus ergebenden Bewirtschaftungszielen für oberirdisches Gewässer und Grundwasser stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

Die Hauptziele der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf Oberflächengewässer (Flüsse, Bäche, Seen, Küsten- und Übergangsgewässer) sind

- Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes,
- Erreichung eines guten ökologischen Potenziales und eines guten chemischen Zustandes bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern,
- Verschlechterungsverbot.

Ausbaumaßnahmen an oberirdischen Gewässern müssen sich gemäß § 107 NWG an den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG für oberirdische Gewässer ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden.

Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (§ 27 Abs.1 WHG). Die als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs.2 WHG).

Die Aller wird in dem vom Vorhaben betroffenen Abschnitt als „erheblich veränderter Wasserkörper mit einem unbefriedigenden Potenzial“ eingestuft. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass das bestehende Potenzial vorhabenbedingt nicht weiter verschlechtert wird und die Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Potenzial durch das Vorhaben nicht unmöglich gemacht wird.

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine Verschlechterung des ökologischen Potenziales der Aller mit sich bringt. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan

vorgesehenen Vorkehrungen wird vermieden, dass die Qualitätskomponenten des Gewässers beeinträchtigt werden. Die Aller sowie deren Uferbereiche werden vorhabenbedingt nicht direkt in Anspruch genommen. Maßgebliche Beeinträchtigungen zum Beispiel durch eine Umgestaltung des Wasserhaushaltes oder durch Einleitungen ergeben sich nicht. Gleiches gilt auch für mögliche Veränderungen der Abflussverhältnisse. Es lassen sich auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen erkennen, die die gebotene Verbesserung des ökologischen Potenziales der Aller unmöglich machen würden, da Maßnahmen zur Verbesserung nicht unterbunden werden. Auf die Ausführungen in der UVS (Unterlage 3.1) in Ziffer 5.3.5.5 wird Bezug genommen.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot oder gegen Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG).

Der festgestellte Hochwasserschutz geht mit einem Verlust von Retentionsraum einher. § 78a WHG sieht für das Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Abs. 1, Satz 1 strenge Restriktionen vor. Satz 2 nimmt jedoch Maßnahmen des Hochwasserschutzes wie den Bau von Deichen und Dämmen davon aus.

Für Gewässerausbaumaßnahmen, Damm- und Deichbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gelten die §§ 67 und 68 WHG. § 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 letzter Halbsatz WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten ist.

Dabei ist nicht jede Fläche, die im Hochwasserfall überflutet wird, eine „natürliche Rückhaltefläche“ i.S.d. §§ 67 und 68 WHG. Der Begriff beschränkt sich auf überschwemmungsbare Bereiche, die aufgrund ihrer natürlichen Morphologie die Funktion haben, aus dem Gewässerbett austretendes Wasser zurückzuhalten und **schadlos** abfließen zu lassen. Bebaute Flächen, aber auch Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 BauGB (sog. Baulücken) haben den Charakter als natürliche Rückhalteflächen verloren.<sup>2</sup> Nach der Rechtsprechung ist bei Flächen, die innerhalb eines Ortsbereichs liegen und bebaut sind, nicht von natürlichen Retentionsflächen auszugehen. Bei dem Rückhalteraum östlich der B-Plan-Fläche handelt es sich um solche bebauten Flächen und somit nicht um „natürliche“ Rückhalteflächen i.S.d. §§ 67 und 68 WHG.

Für die Kompensation des Verlustes des übrigen Retentionsraumes in einem Umfang von gut 23.000 m<sup>3</sup> ist im Zuge des Vorhabens ein Abtrag vorgesehen, mit dem die nachteiligen Auswirkungen vollständig kompensiert werden (vergleiche Unterlage 1 der Antragsunterlagen).

Der Verlust an Retentionsraum auf der B-Plan-Fläche sowie der neu geschaffene Retentionsraum ist im Erläuterungsbericht in Ziffer 1.3.1 in Tabelle 1.1 zusammengestellt. Bilanziert wird dabei das verdrängte bzw. neu geschaffene Volumen zwischen der Geländeoberkante und dem jeweiligen Hochwasserstand HW<sub>100</sub>. Die Berechnung der Volumina erfolgte anhand eines digitalen Geländemodells. Die Berechnung ist nachvoll-

<sup>2</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG Kommentar, 11. Auflage, § 67, Rn. 19; Maus in Berendes/Frenz/ Muggenborg, WHG-Kommentar, 2017, § 67 Rn. 18; Kotulla, Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, 2011, § 67 Rn. 14

ziehbar und nicht zu beanstanden. In Summe übersteigt das neugeschaffene Retentionsvolumen die Verluste um 1.200 m<sup>3</sup>. Diese Sicherheit von 1.200 m<sup>3</sup> entspricht, bezogen auf die Fläche, der Toleranz beim Lösen des Bodens.

Natürliche Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, sind also nach § 68 Abs.3 Nr. 1 Alt. 2 WHG, jedenfalls im Grundsatz, unbedingt zu erhalten. Maßnahmen zum Zwecke der Herstellung bzw. der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen jedoch ebenfalls in hohem Maße dem Gemeinwohl. In solch einem Fall müssen im Wege der Abwägung die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls festgestellt werden.

Im vorliegenden Fall überwiegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die für den Hochwasserschutz sprechenden Gründe, so dass ausnahmsweise der Verlust von natürlichen Rückhalteflächen hinzunehmen ist. Bei dieser Abwägung waren die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich der verlorengehenden Rückhaltevolumina besonders zu berücksichtigen.

Eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhaben nicht verbunden, Grundlage der Planung in diesem Abschnitt ist ein geprüftes Gesamtkonzept zum Hochwasserschutz in der Region (Rahmenentwurf). Negative Auswirkungen auf Ober- oder Unterlieger können ausgeschlossen werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landkreises Celle Bezug genommen (vgl. II.4.1.1). Damit führt das Vorhaben nicht zu einer Erhöhung der Hochwasserrisiken, sondern vielmehr zu einer Reduzierung.

## **II.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

### **II.3.5.1 Vorbemerkungen**

Die Gemeinde Winsen (Aller) hat mit Antrag vom 20.06.2018 die Planfeststellung für das vorliegende Vorhaben beantragt. Das Vorhaben ist in diesem Beschluss unter Ziffer II.1 näher beschrieben. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Ordner I) Bezug genommen.

Da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen im vorliegenden Fall vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, gilt nach § 74 Abs. 2 UVPG das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in der Fassung vor dem 16.5.2017.

Gemäß § 3 c i.V.m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 des UVPG (a.F.) ist für den „Bau von Deichen“ auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles sind in der Anlage 2 des UVPG (a.F.) zusammengestellt.

Im vorliegenden Fall geht die Gemeinde Winsen (Aller) davon aus, dass die Kriterien der Anlage 2 des UVPG (a.F.) eine UVP-Pflicht bedingen, da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 3c UVPG (a.F.) haben kann, insbesondere, weil unmittelbar benachbart ein FFH-Gebiet liegt und Hochwasser-Retentionsraum verloren geht.

---

Die UVP ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Da das Vorhaben benachbart zu einem FFH-Gebiet liegt, wurde darüber hinaus eine Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Unterlage 3.2.1 der Antragsunterlagen - FFH-Vorprüfung) vorgenommen. Artenschutzrechtliche Belange wurden von der Antragstellerin in der landschaftspflegerischen Begleitplanung abgearbeitet. Die Ergebnisse beider Sondergutachten sind in der folgenden Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Teile des Vorhabens befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42, so dass für die Beschreibung und Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf diesen Flächen nicht die reale Ausstattung, sondern grundsätzlich die bauleitplanerische Festsetzung anzunehmen sind. Gegebenenfalls sind bei den entsprechenden Schutzgütern die getroffenen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten

Anders verhält es sich mit artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten (§§ 44 und 45 BNatSchG), die in der Bewertung zu berücksichtigen sind, da mögliche Effekte auf relevante Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Erarbeitung der Begründung zum Bebauungsplan noch nicht näher betrachtet wurden.

**II.3.5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG (a.F.)**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala<sup>3</sup>.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

<b>Stufe / Bezeichnung</b>	<b>Einstufungskriterien</b>
<b>IV Unzulässigkeitsbereich</b>	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
<b>III Zulässigkeitsgrenzbereich</b>  (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).
<b>II Belastungsbereich</b>  (optionale Untergliederung)	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
<b>I Vorsorgebereich</b>	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

<sup>3</sup> Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff)

---

Zwischen den nachstehend behandelten Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die bei der Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (in den Ziffern II.3.5.3 bis II.3.5.10 dieses Beschlusses) berücksichtigt sind, indem die Auswirkungen bei jedem direkt oder indirekt betroffenen Schutzgut dargestellt und bewertet werden, sofern sie von Beurteilungsrelevanz sind. Darüber hinaus wird auf die schutzgutübergreifende Bewertung unter Ziffer II.3.5.11 verwiesen.

### **II.3.5.3 Schutzgut Menschen**

#### **II.3.5.3.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen**

Unter dem Schutzgut Mensch versteht der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche Gesundheit und Wohlbefinden, die im Untersuchungsgebiet durch die Schutzgutaspekte Wohnen und Erholen repräsentiert sind.

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen entstehen durch den Einsatz von Baumaschinen und Baustellenverkehr. Es kommt zu Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen, die Siedlungs- und Erholungsbereiche belasten. Darüber hinaus sind Erschütterungen durch den Einsatz von Baumaschinen und Transportfahrzeugen zu erwarten. Für Baufelder und Baustelleneinrichtungsflächen werden Flächen in Anspruch genommen, die der Erholungsnutzung entzogen werden oder eine visuelle Beeinträchtigung bedeuten. Darüber hinaus werden Wegebeziehungen im Wohnumfeld oder in Erholungsbereichen gestört. Die Beeinträchtigungen der Erholungsräume bzw. der Erholungsqualität und der Siedlungsbereiche bzw. des Wohnumfeldes bleiben zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Die Belastungen lassen sich durch ein geeignetes Baustellenmanagement zumindest zeitlich begrenzen (s. II.3.8.2).

Im Bereich der Geländeumgestaltungen und durch die Errichtung technischer Anlagen ändert sich die Nutzbarkeit der betroffenen Flächen im Wohnumfeld und in Erholungsbereichen. Es kommt zu visuellen Beeinträchtigungen im Wohnumfeld und in den siedlungsnahen Landschaftsräumen. Darüber hinaus gehen erlebniswirksame Landschaftselemente verloren und Fußwegeverbindungen werden unterbrochen.

Die Herstellung des Hochwasserschutzes erfolgt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 (Aufhöhung, Mulde). Die städtebauliche Planung bedingt bereits die nachteiligen anlagebedingten Auswirkungen auf die Erlebbarkeit. Zusätzlich nachteilige Auswirkungen ergeben sich ausschließlich dadurch, dass die Raumwirksamkeit der vorgesehenen baulichen Anlagen durch die Aufhöhung des Geländes geringfügig verstärkt wird. Auf der Abtragsfläche mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens werden die Sichtbeziehungen nicht verstellt oder anderweitig nachteilig beeinflusst.

Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Durch das Vorhaben werden zwar Flächen im Bereich siedlungsnaher Freiräume dauerhaft entzogen, die landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist allerdings weiterhin möglich, da die maßgeblichen Bestandteile weiterhin zur Verfügung stehen. Die Maßnahmen befinden sich in einiger Entfernung von bestehenden Wohnbauflächen, Hausgrundstücke werden nicht direkt in Anspruch genommen.

Eine Gefährdung von Menschen durch die Einengung des Überflutungsraumes und eine mögliche Aufhöhung bzw. Verschärfung von Hochwasserspitzen ist nicht zu erwarten,

da sich der Bereich außerhalb des abflusswirksamen Fließquerschnitts der Aller befindet. Nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sind nicht zu erwarten.

### II.3.5.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

In Tab. 2 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,  
I = Vorsorgebereich.

Auswirkungen (gemäß Kap. 7.1.1 der Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
• Belastungen durch Immissionen für Wohngebiete und Erholungsbereiche im Umfeld der Baustelle und der Transportwege (B)	I Vorsorgebereich	In Folge der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen (vergleiche Kap. 5.2.2) bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten.
• vorübergehende visuelle Überformung von für die Erholung genutzten Landschaftsbereichen sowie Störung von Wegebeziehungen durch den Baubetrieb (B)	I Vorsorgebereich	In Folge der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit.
• Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung in Folge der Störung von Blickbeziehungen beziehungsweise durch die baulichen Anlagen (A)	I Vorsorgebereich	Kompensationspflichtige Eingriffstatbestände in Bezug auf das Landschaftsbild sind nicht erfüllt (vergleiche Kap. 5.3.7 - Schutzgut Landschaft), so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.
• Beeinträchtigung der Aufenthalts- und Wohnqualität von Anwohnerinnen und Anwohnern der Ortslage Winsen (Aller) aufgrund der Störung von Blickbeziehungen beziehungsweise durch die baulichen Anlagen (A)	I Vorsorgebereich	Einschränkungen ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Kompensationspflichtige Eingriffstatbestände in Bezug auf das Landschaftsbild sind nicht erfüllt (vergleiche Kap. 5.3.7 - Schutzgut Landschaft).
• Änderung der Nutzbarkeit der betroffenen Flächen in Erholungsbereichen (A)	I Vorsorgebereich	Da alle maßgeblichen Bestandteile weiterhin zur Verfügung stehen und eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung weiterhin möglich ist, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Wohngrundstücke oder deren Gärten werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.
• mögliche Gefährdung von Siedlungsflächen durch die Einengung des Retentionsraumes der Aller (A)	I Vorsorgebereich	Gemäß der Unterlage 1 der Antragsunterlagen ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger.

---

Positive Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen ergeben sich zunächst im beabsichtigten Schutz von gefährdeten Siedlungs- und Nutzflächen. Während der Bauphase entstehen Beeinträchtigungen und Störungen, die als nicht erheblich bewertet werden und dem Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Die anlagebedingten Auswirkungen verstärken die Auswirkungen, die durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 42 vorbereitet werden nur unwesentlich. Betriebsbedingt entstehen keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

### **II.3.5.4 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt**

#### **II.3.5.4.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt**

Während der Bauphase kommt es zur Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen und Baufelder. Der Entzug von Flächen führt zu einem Verlust oder zur Schädigung von Tierhabitaten, zu Trenneffekten bzw. zur Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen.

Für die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche wird ausschließlich eine Fläche in Anspruch genommen, die von geringer Bedeutung (Wertstufe I) für das Schutzgut ist. Gehölzbestände werden nicht in Anspruch genommen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (II.3.8.2) kann das Maß der Belastungen reduziert bzw. sichergestellt werden, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 werden Habitatstrukturen in Form von Gehölzen sowie sonstiger grasig-krautiger Vegetation zunehmen. Dagegen geht die durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte offene Feldflur verloren. Auf der Abtragsfläche mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens werden sich im Vergleich zum Vorzustand keine Änderungen ergeben, die durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte offene Feldflur bleibt weiterhin erhalten.

Potenzielle baubedingte Trenn- bzw. Zerschneidungseffekte ergeben sich für Biber und Fischotter, eine intensive Nutzung der vom Vorhaben beanspruchten Flächen durch die Arten ist angesichts der Vorbelastungen jedoch nicht gegeben. Die Aller oder unmittelbar angrenzende Uferbereiche werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Darüber hinaus lässt die begrenzte Dauer der Bautätigkeiten relevante Auswirkungen nicht erwarten. Nachteilige Auswirkungen von deutlich an Gewässer gebundene Arten (Fische/Rundmäuler, aquatische Wirbellose sind nicht zu befürchten, da die Aller nicht in Anspruch genommen wird.

Schallemissionen, Fahrzeugverkehr und Anwesenheit von Menschen während des Baubetriebes können störepfindliche Tierarten beunruhigen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Biber und Fischotter den Einwirkungsbereich des Vorhabens zeitweilig aufsuchen, ist eine Beunruhigung möglich. Durch die zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs auf den Tag kann das Maß der Belastungen reduziert werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Vorhabensbereich durch die vorhandenen Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie die umgebenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet ist.

---

Fledermäuse zeigen keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Relevante Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch vorhabensbedingte Störwirkungen lassen sich daher ausschließen, zumal die baulichen Aktivitäten tagsüber erfolgen, die Fledermäuse aber nachtaktiv sind.

Auch für Brutvögel ist davon auszugehen, dass der Vorhabensbereich durch die vorhandenen Siedlungs- und Gewerbebereiche und Verkehrsflächen vorbelastet ist. Es ist insoweit davon auszugehen, dass ein gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Die Mehrzahl der nachgewiesenen Vögel verfügt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit und brüten zudem größtenteils auch im Siedlungsbereich, wenn geeignete Strukturen vorhanden sind. Zudem handelt es sich überwiegend um in Niedersachsen mäßig bis häufig vorkommenden Arten bzw. um solche, die als weit verbreitet gelten.

Die Arten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden und eine geringe Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) aufweisen, werden nachfolgend aufgeführt. Der Buntsprecht (besonders geschützt) nutzt lediglich das Umfeld des Vorhabens zur Vermehrung, geeignete Habitatstrukturen sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Aufgrund der Vorbelastungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen nicht zu erwarten. Der Drosselrohrsänger (streng geschützt, Gefährdungskategorie 2) tritt im Untersuchungsgebiet nur sporadisch auf. Hinweise auf relevante Lebensstätten oder essenzielle Nahrungshabitate konnten nicht erbracht werden. Der Feldsperling (besonders geschützt, Vorwarnliste), die Goldammer (besonders geschützt, Vorwarnliste) und der Gelbspötter (besonders geschützt, Vorwarnliste) nutzen in einiger Entfernung (150 bis 180 m) das Gelände der Kläranlage zur Vermehrung. Insoweit sind auch hier nachteilige Auswirkungen auf die Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) oder dauerhafte Vertreibungen nicht zu erwarten. Auch das Schwarzkehlchen (besonders geschützt) nutzt Strukturen zur Vermehrung (ein Brutnachweis), die in einiger Entfernung (180 m) liegen und vom Vorhaben nicht direkt betroffen sind. Da im Vorhabensbereich selbst nur sporadische Brutzeitfeststellungen der Arten ohne Brutverdacht beobachtet wurden, sind nachteilige Auswirkungen auf die Brutstätten (aktuelle und visuelle Störreize) oder dauerhafte Vertreibungen nicht zu befürchten. Da es sich im Vorhabensbereich um sporadische Vorkommen handelt, sind nachteilige Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) oder dauerhafte Vertreibungen nicht zu erwarten.

Sind Brutstätten oder essenzielle Nahrungshabitate betroffen, kann es aber auch vorübergehend zu relevanten Beeinträchtigungen der Brutvogelarten kommen. Dorngrasmücke (besonders geschützt), Feldlerche (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt) und Wiesenschafstelze (besonders geschützt) nutzen das Plangebiet zur Vermehrung und sind somit direkt vom Vorhaben in Folge der Flächeninanspruchnahme betroffen

Die Niederung der Aller stellt einen avifaunistisch wertvollen Bereich für Gast- bzw. Rastvögel dar. Relevante Flächen werden vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da das Umfeld des Vorhabens bereits durch Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie Verkehrsflächen deutlich vorbelastet ist und ggf. betroffene Arten über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügen.

Fische und Rundmäuler sowie aquatische Wirbellose sind nicht von baubedingten Auswirkungen betroffen.

---

Baubedingte Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Tierlebensräume beziehungsweise Beeinträchtigungen der Wasserqualität (zum Beispiel Aufwirbeln von Sedimenten) können durch geeignete Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen (II.3.8.2) so weit ausgeschlossen werden, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt.

Durch das Vorhaben werden Lebensräume von Tieren überplant, verloren gehen vor allem ackerbaulich genutzte Flächen. Der Entzug von Flächen durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme führt zu einem Verlust oder zur Schädigung von Tierhabitaten, zu Trenneffekten bzw. zur Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen. Nachteilige Auswirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben sich im Wesentlichen durch Inanspruchnahme oder Beseitigung von Vegetationsbeständen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen (vgl. II.3.8.2) kann das Maß der Belastungen reduziert beziehungsweise sichergestellt werden, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.

In Bezug auf Biber und Fischotter kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Einwirkungsbereich des Vorhabens zeitweilig und vorrangig nachts aufgesucht wird. Da die Aller sowie unmittelbar angrenzende Ufer nicht vom Vorhaben direkt in Anspruch genommen werden und bereits aktuell Störbelastungen bestehen, sind Verluste von Revieren beziehungsweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten nicht zu befürchten. Aktuell wurden keine Fledermausquartiere (Sommer-, Winterquartiere) von streng geschützten beziehungsweise stark gefährdeten und gefährdeten Fledermausarten nachgewiesen. Auf eine Inanspruchnahme von als Tages- oder Zwischenquartier geeigneten Vegetationsbeständen wie ältere Gehölze kann verzichtet werden (vgl. II.3.8.2).

Teile des Bereiches fungieren als Jagd- und Nahrungshabitat für den Großen Abendsegler (streng geschützt, Gefährdungskategorie 2) sowie die Zwergfledermaus (streng geschützt, Gefährdungskategorie 3). Auch nach Realisierung der Maßnahme verbleiben hinreichende Strukturen, die geeignet sind, als Leitstrukturen und Nahrungshabitate für Fledermäuse zu fungieren. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Folge der Beseitigung von Offenlandflächen ist nicht zu erwarten, da der Aktionsradius der Arten geeignete Nahrungshabitate in der Umgebung in ausreichendem Umfang erfasst. Ferner handelt es sich bei dem Vorhabensbereich nicht um essenzielle Teillebensräume für die Artengruppe.

Die anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen führt zum Verlust von potenziellen Niststätten der Brutvögel (ackerbaulich genutzte Flächen sowie grasig-krautige Vegetation). Rotmilan (streng geschützt, Art des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, Gefährdungskategorie 2), Turmfalke (streng geschützt, Vorwarnliste), Rauchschwalbe (besonders geschützt, Gefährdungskategorie 3), Wiesenpieper (besonders geschützt, Gefährdungskategorie 3), Schwarzkehlchen (besonders geschützt), Ringdrossel (besonders geschützt, Gefährdungskategorie 1), Drosselrohrsänger (streng geschützt, Gefährdungskategorie 2), Gartengrasmücke (besonders geschützt, Vorwarnliste), Star (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt), Haussperling (Vorwarnliste, besonders geschützt), Feldsperling (Vorwarnliste, besonders geschützt) sowie Stieglitz (Vorwarnliste, besonders geschützt) nutzen den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung, Verluste von Brutvorkommen ergeben sich daher nicht.

Die Feldlerche (besonders geschützt, Gefährdungskategorie 3) nutzt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 als Bodenbrüter zur Vermehrung. (zweimal Brutverdacht sowie eine weitere Brutzeitfeststellung). Durch den Verlust der Ackerfläche kommt

---

es zum Verlust der Brutvorkommen. Feldlerchen wahren zudem generell einen Abstand von etwa 60 bis 120 m zu höheren räumigen Vertikalstrukturen. Weitere Vorkommen der Art (viermal Brutverdacht) konnten nördlich der Landesstraße 180 in deutlicher Entfernung (160 m) zur städtebaulichen Planung festgestellt werden. Aufgrund der Lage dieser Nachweise sowie in Folge der Ausstattung der Umgebung (Bebauung, Gehölzbestände) ist nicht zu befürchten, dass es durch das Vorhaben zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters und somit zu einem Verlust dieser potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Die Feldlerche (besonders geschützt, Gefährdungskategorie 3) nutzt auch die Abtragsfläche mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens zur Vermehrung (einmal Brutverdacht). Im Vergleich zum Vorzustand werden sich hier grundsätzlich keine Änderungen ergeben. Eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt weiter möglich, entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen.

Auch die Wiesenschafstelze (besonders geschützt) nutzt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 als Bodenbrüter zur Vermehrung (einmal Brutverdacht sowie zwei weitere Brutzeitfeststellungen). Ein Ausweichen der Art erscheint durch die Inanspruchnahme der großräumigen Ackerfläche kaum möglich (siehe BEZZEL 1993), so dass es zum Verlust des Brutvorkommens kommt. Auch die Abtragsfläche mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens wird zur Vermehrung (einmal Brutverdacht) genutzt.

Gelbspötter (besonders geschützt): Die Art (Freibrüter) nutzt das in einiger Entfernung zum Vorhaben das Kläranlagengelände zur Vermehrung (einmal Brutverdacht). Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie in der weiteren Umgebung erfolgten zudem einmalige Beobachtungen (Brutzeitfeststellungen). Es handelt sich ausschließlich um sporadische Vorkommen. Hinweise auf relevante Lebensstätten konnten nicht erbracht werden. Gleiches gilt für essenzielle Nahrungshabitats.

Die Dorngrasmücke (besonders geschützt) nutzt den Rand des bereits bestehenden Gewerbegebietes „Tauben Bunte“ im Einwirkungsbereich des Vorhabens zur Vermehrung (einmal Brutnachweis). Zudem erfolgten dort weitere einmalige Beobachtungen (Brutzeitfeststellung). Im Zusammenhang mit dem Vorhaben bleiben ausreichend geeignete Strukturen erhalten, die weiterhin geeignet sind, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu fungieren. Der Raum steht somit nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Das gilt auch für umgebende Flächen.

Die Goldammer (Vorwarnliste, besonders geschützt) wurde innerhalb des Vorhabensbereiches einmalig gesichtet (Brutzeitfeststellung). Es handelt sich um ein sporadisches Vorkommen. Hinweise auf relevante Lebensstätten konnten nicht erbracht werden. Gleiches gilt für essenzielle Nahrungshabitats. Die Art nutzt darüber hinaus ausschließlich Strukturen außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens zur Vermehrung. Verluste von Brutvorkommen ergeben sich in der Folge nicht.

Die Flächenverluste entstehen bei Verwirklichung der Gewerbegebietesentwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42. Bei den Flächen im Einwirkungsbereich des Vorhabens handelt es sich um einen avifaunistisch wertvollen Bereich für Gastvögel. Trotz des dauerhaften Verlustes verschiedener Habitatskomponenten stehen nach Abschluss des Vorhabens geeignete Strukturen weiter zur Verfügung. Da die betroffenen Arten über einen vergleichsweise großen Aktionsradius verfügen und auch in der Umgebung umfangreiche Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Gast- und Rastvogelbestand zu erwarten. Im Bereich der Abtragflächen werden sich keine Änderungen ergeben. Der Raum steht insgesamt nach der Realisierung des Vorhabens somit in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung.

Für Fische und Rundmäuler sowie aquatische Wirbellose sind nachteilige Auswirkungen nicht zu befürchten, da die Aller oder unmittelbar angrenzende Uferbereiche anlagebedingt nicht in Anspruch genommen werden.

Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch die neuen Bauwerke können sich bei Tierarten und Artengruppen ergeben, deren Wanderkorridore durch die Bauwerke ganz oder stark beeinträchtigt werden. Für Biber und Fischotter sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Die Bereiche stehen nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Gleiches gilt auch für die umgebenden Flächen. Dies gilt auch für Fledermäuse, auch hier sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Trenneffekte oder Zerschneidung stellen für Brut-, Gast- und Rastvögel keine relevanten Beeinträchtigungen dar. Die Vorhabenbereiche können in vollem Umfang überflogen werden, zudem handelt es sich um äußerst mobile Arten. Da die Aller oder unmittelbar angrenzende Uferbereiche anlagebedingt nicht in Anspruch genommen werden sind nachteilige Wirkungen auch für Fische und Rundmäuler sowie aquatische Wirbellose auszuschließen.

Im Hinblick auf eine mögliche Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch betriebsbedingten Lärm ist zu berücksichtigen, dass der Vorhabensbereich durch die vorhandenen Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie die umgebenden Verkehrsflächen bereits deutlich vorbelastet ist und dass die Lärmemission durch Gewerbe und Verkehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 dem bauleitplanerischen Verfahren zuzuordnen ist. Soweit einzelne Arten stationäre Lichtquellen meiden, wie sie sich gegebenenfalls während der Betriebsphase ergeben können, sind geeignete Schutzvorkehrungen (s. II.3.8.2) vorgesehen.

#### II.3.5.4.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

In Tab. 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere gemäß § 12 UVPG (a.F.).

**Tab. 3:** Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.  
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,  
I = Vorsorgebereich.

<b>Auswirkungen</b> (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A, B) - Vögel (Bodenbrüter), Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42</li> <li>- Niststätten der Feldlerche (besonders geschützt, Gefährungskategorie 3)</li> </ul>	II Belastungsbereich	Durch den Verlust der Ackerfläche mit geeigneten Strukturen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Im Fall der Feldlerche betrifft dies zwei Brutpaare. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Um- weltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		neuer Habitatelemente) möglich sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 5.2.2).
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A, B) - Vögel (Bodenbrüter), Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42</li> <li>- Niststätten der Wiesenschafstelze (besonders geschützt)</li> </ul>	II Belastungsbereich	<p>Durch den Verlust der Ackerfläche mit geeigneten Strukturen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Im Fall der Wiesenschafstelze betrifft dies ein Brutpaar. Ein Ausweichen der Art erscheint durch die Inanspruchnahme der großräumigen Ackerfläche kaum möglich (siehe Bezzel 1993), so dass es zum Verlust des Brutvorkommens kommt.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung neuer Habitatelemente) möglich sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen ebenfalls vermieden werden (siehe Kap. 5.2.2). Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012).</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A, B): <u>Biber und Fischotter (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie)</u></li> <li>- Aller und angrenzende Ufer- und Niederungsbereiche als Teillebensraum</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Die Arten nutzen die Aller und angrenzende Ufer- und Niederungsbereiche zumindest als Wanderkorridor.</p> <p>In Anbetracht der Flächengröße der betroffenen Bereiche am äußersten Rand der Niederung der Aller im Vergleich zum verbleibenden Gesamttraum und der hier bestehenden Vorbelastungen aufgrund der Siedlungsnähe entstehen keine Beeinträchtigungen. Die Aller sowie deren Uferbereiche sind ferner nicht direkt vom Vorhaben betroffen. Das Fließgewässer kann weiter genutzt werden wie bisher. Eine Durchwanderbarkeit des Raumes ist weiterhin gegeben. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Sinne des Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls auszuschließen. Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Louis 2012). Aus den vorgenannten Gründen entsteht auch keine Beeinträchtigung der für das benachbarte FFH-Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele.</p>

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A, B): <u>Fledermäuse (streng geschützte Arten)</u></li> <li>- Beseitigung von Quartieren</li> <li>- Beseitigung Vegetationsbeständen als Leitstruktur</li> <li>- Beseitigung von potenziellen Nahrungshabitate</li> </ul>	<p style="text-align: center;">I Vorsorgebereich</p>	<p>Aktuell wurden keine Quartiere (Sommer- beziehungsweise Winterquartiere) nachgewiesen. Auf eine Inanspruchnahme von als Tages- oder Zwischenquartier geeigneten Vegetationsbeständen wie ältere Gehölze kann verzichtet werden (siehe Kap. 5.2.2). Relevante Beeinträchtigungen der Fledermausbestände sind somit nicht zu erwarten. Teile der Vorhabensbereiche werden als Jagd- und Nahrungshabitat genutzt. Zudem fungieren einzelne Vegetationsbestände als Leitstrukturen bei der Nahrungssuche. Flugrouten konnten aber nicht ermittelt werden. Insgesamt steht der Bereich nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Verfügung. Potenzielle Quartiere und Nahrungshabitate unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Louis 2012). Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Fledermausbestände zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A, B) - Vögel (Bodenbrüter), Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42</li> <li>- Niststätten der Feldlerche (besonders geschützt, Gefährungskategorie 3)</li> </ul>	<p style="text-align: center;">I Vorsorgebereich</p>	<p>Feldlerchen wahren generell einen Abstand von etwa 60 bis 120 m zu höheren räumigen Vertikalstrukturen (Wald, Häuser) (v. Blotzheim et al. 2001, vergleiche auch Morris 2009, Brüggemann 2010). Weitere Vorkommen der Art (viermal Brutverdacht) konnten nördlich der Landesstraße 180 in deutlicher Entfernung (≥ 160 m) zu den Flächen des Bebauungsplanes festgestellt werden. Aufgrund der Lage dieser Nachweise sowie in Folge der Ausstattung der Umgebung (Bebauung, Gehölzbestände) ist nicht zu befürchten, dass es durch das Vorhaben oder die Umsetzung des Bebauungsplanes zu einer zusätzlichen Aufhebung des Offenlandcharakters und somit zu einem Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffende Vogelart zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 5.2.2).</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A, B) - Vögel (Bodenbrüter), Abtragsfläche mit</li> </ul>	<p style="text-align: center;">I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Art nutzt den Bereich zur Vermehrung (einmal Brutverdacht). Im Vergleich zum Vorzustand werden sich keine für die Art relevanten Änderungen ergeben. Eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt weiterhin möglich. Der Raum steht insgesamt nach der Realisierung des</p>

<b>Auswirkungen</b> (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<p>Höhenangleich eines vorhandenen Grabens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Niststätten der Feldlerche (besonders geschützt, Gefährdungskategorie 3)</li> </ul>		<p>Vorhabens somit in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffende Vogelart zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 5.2.2).</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A, B) - Vögel (Bodenbrüter), Abtragsfläche mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens</li> <li>- Niststätten der Wiesenschafstelze (besonders geschützt)</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Art nutzt den Bereich mit zur Vermehrung (einmal Brutverdacht). Im Vergleich zum Vorzustand werden sich keine Änderungen ergeben. Eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt weiter möglich. Der Raum steht insgesamt nach der Realisierung des Vorhabens somit in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die umgebenden Flächen. Sofern im Jahr der Baumaßnahme diese Fläche als Brutplatz einmalig ausfallen sollte, so entspricht das der üblichen Dynamik der Feldlerchen-Lebensräume, an die die Art angepasst ist, da die Art in jedem Jahr je nach angebaute Feldfrucht ohnehin als Bruthabitat geeignete Äcker suchen muss. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffende Vogelart zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 5.2.2).</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A, B): Brutvögel (europäische Vogelarten, streng oder besonders geschützte Arten)</li> <li>- Niststätten des Rotmilans (streng geschützt, Art des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, Gefährdungskategorie 2), Baumbrüter</li> <li>- Niststätten des Turmfalken (streng geschützt, Vorwarnliste), Baum-, Gittermast- und Felsenbrüter</li> <li>- Niststätten der Rauchschnalbe (besonders geschützt, Gefährdungskategorie 3), Nischenbrüter</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Arten nutzen den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung. Verluste von Brutvorkommen oder Lebensstätten ergeben sich somit nicht. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 5.2.2). Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, ist der Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

<b>Auswirkungen</b> (Kap. 7.1.2 der festgestellten Um- weltverträglichkeitsstudie)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Niststätten des Stars (Gefähr- dungskategorie 3, besonders ge- schützt), Höhlenbrüter</li> <li>- Niststätten des Feldsperlings (Vor- warnliste, besonders geschützt), Höhlenbrüter</li> <li>- Niststätten des Haussperlings (Vorwarnliste, besonders ge- schützt), Höhlen- und Nischenbrü- ter</li> <li>- Niststätten des Wiesenpiepers (besonders geschützt, Gefähr- dungskategorie 3), Bodenbrüter</li> <li>- Niststätten des Schwarzkehlchens (besonders geschützt), Bodenbrü- ter</li> <li>- Niststätten der Ringdrossel (be- sonders geschützt, Gefährdungs- kategorie 1), Freibrüter</li> <li>- Niststätten des Drosselrohrsän- gers (streng geschützt, Gefähr- dungskategorie 2), Freibrüter</li> <li>- Niststätten der Gartengrasmücke (besonders geschützt, Vorwarn- liste), Freibrüter</li> <li>- Niststätten des Stieglitzes (Vor- warnliste, besonders geschützt), Freibrüter</li> <li>- Niststätten des Gelbspöters (be- sonders geschützt), Freibrüter</li> <li>- Goldammer (Vorwarnliste, beson- ders geschützt), Boden- und Frei- brüter</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkom- plexen durch Überbauung und Ge- ländeumgestaltung (A, B): Brutvögel (europäische Vogelarten, streng o- der besonders geschützte Arten)</li> <li>- Dorngrasmücke (besonders ge- schützt), Freibrüter</li> </ul>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Art nutzt den Rand des bestehenden Ge- werbegebietes „Taube Bunte“ im Osten des Einwirkungsbereiches des Vorhabens (Gel- tungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42) zur Vermehrung (einmal Brutnachweis). Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen wer- den, dass es durch das Vorhaben zur Bean- spruchung möglicher Brutplätze kommt. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben bleiben allerdings ausreichend geeignete Strukturen erhalten, die weiterhin geeignet sind, als Fort- pflanzungs- und Ruhestätte zu fungieren. Der Raum steht nach der Realisierung des Vorha- bens in einer vergleichbaren Qualität zur Ver- fügung. Das gilt auch für umgebende Flächen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Ver- minderung von Beeinträchtigungen wird si- chergestellt, dass es zu keinen Individuenver- lusten kommt (siehe Kap. 5.2.2). Die Art baut ohnehin jedes Jahr neue Nester (siehe Bezzel 1993, Sübeck et a. 2005) und kann kleinräu- mig ausweichen. Ein Verstoß gegen die Ver- bote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die ökologi- sche Funktion der von dem Vorhaben betroffe- nen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im</p>

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Um- weltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A, B): Brut-, Gast- und Rastvögel (besonders oder streng geschützt) <u>im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42</u></li> <li>- Beseitigung von Nahrungshabitaten</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Es sind lediglich randliche Flächen in geringem Umfang (im Vergleich zum verbleibenden Gesamtumfang) betroffen. Erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich somit nicht. Nahrungshabitats unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A, B): Brut-, Gast- und Rastvögel (besonders oder streng geschützt) <u>außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42</u></li> <li>- Beseitigung von Nahrungshabitaten</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Es werden sich keine Änderungen ergeben. Der Raum steht insgesamt nach der Realisierung des Vorhabens somit in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich somit nicht. Nahrungshabitats unterliegen dabei nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung (A, B):</li> <li>- Fische und Rundmäuler sowie aquatische Wirbellose</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Die Aller und permanent Wasser führende Gräben bleiben während der Ausführung des Vorhabens und im Anschluss erhalten. Die Aller oder unmittelbar angrenzende Uferbereiche werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Insgesamt steht der Bereich nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase und durch die sonstige Anwesenheit des Menschen aufgrund der Folgenutzung (B, U)</li> <li>- Biber und Fischotter (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Der Vorhabensbereich ist durch die vorhandenen Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie die umgebenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Es kann daher allenfalls von einer unregelmäßigen Nutzung des Bereiches durch beide Arten ausgegangen werden. Ferner sind die Bautätigkeiten zeitlich begrenzt. Eine Beeinträchtigung ist somit auszuschließen, eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor. Da keine maßgeblichen Auswirkungen zu befürchten sind, wird der Naturhaushalt nicht beeinträchtigt und somit der Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erfüllt. Gleichzeitig ergeben sich keine Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase und durch die sonstige Anwesenheit des Menschen aufgrund der Folgenutzung (B, U)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Der Vorhabensbereich ist durch die vorhandenen Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie die umgebenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Es ist daher davon auszugehen, dass ein gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Die Mehrzahl der nachgewiesenen Vögel verfügt nach GARNIEL & MIERWALD (2010)

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Brutvögel (europäische Vogelarten, streng oder besonders geschützte Arten)		<p>über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit und brüten zudem größtenteils auch im Siedlungsbereich, wenn geeignete Strukturen vorhanden sind. Zudem handelt es sich mit einzelnen Ausnahmen im Gebiet und dessen unmittelbarer Umgebung um in Niedersachsen mäßig bis häufig vorkommende Arten beziehungsweise um solche, die als weit verbreitet gelten (vergleiche KRÜGER &amp; NIPKOW 2015). Als äußerst mobile Arten ohne spezifische Nistplatztreue und mit zum überwiegenden Teil geringen Fluchtdistanzen (vergleiche GASSNER et al. 2010) können diese zudem auf Störungen reagieren und kleinräumig ausweichen. Eine Ausnahme stellt der Buntsprecht mit einer laut GARNIEL &amp; MIERWALD (2010) mittleren Lärmempfindlichkeit dar sowie der Drosselrohrsänger mit einer hohen Lärmempfindlichkeit. Der Buntsprecht (besonders geschützt) verfügt nach GASSNER et al. (2010) über eine Fluchtdistanz von 20 m. Es ist davon auszugehen, dass die Art lediglich das Umfeld des Vorhabens zur Vermehrung nutzt. Geeignete Habitatstrukturen sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Entsprechend den Angaben von SÜDBECK et al. (2005) kommt die Art auch in Gärten und Parks vor (vergleiche auch BEZZEL 1985). Aufgrund der hier bestehenden Vorbelastungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Brutstätte (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen nicht zu erwarten.</p> <p>Entsprechendes gilt auch für den Drosselrohrsänger (streng geschützt, Gefährdungskategorie 2), der nach GASSNER et al. (2010) über eine Fluchtdistanz von 30 m verfügt. Für die Art gelang eine einmalige Beobachtung (Brutzeitfeststellung) außerhalb des Vorhabensbereiches in deutlicher Entfernung (<math>\geq 160</math> m) am Ufer der Aller. Nachteiligen Auswirkungen auf die Brutstätte von Großvögeln (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu erwarten. Für die übrigen planungsrelevanten Arten Dorngrasmücke (besonders geschützt), Feldsperling (besonders geschützt, Vorwarnliste), Feldlerche (Gefährdungskategorie 3, besonders geschützt), Goldammer (besonders geschützt, Vorwarnliste), Gelbspötter (besonders geschützt, Vorwarnliste), Schwarzkehlchen (besonders geschützt), Wiesenschafstelze (besonders geschützt) ergeben sich ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen.</p> <p>Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der lediglich temporären Störwirkungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Daher</p>

Auswirkungen (Kap. 7.1.2 der festgestellten Um- weltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		sind die nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase und durch die sonstige Anwesenheit des Menschen aufgrund der Folgenutzung (B, U)</li> <li>- Gast- und Rastvögel (europäische Vogelarten, streng oder besonders geschützte Arten)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Bei der Niederung der Aller im unmittelbaren Zusammenhang zu Vorhaben handelt es sich um einen avifaunistisch wertvollen Bereich für Gastvögel (siehe Abb. A2-1 im Anhang). Relevante Flächen werden vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Es kann zwar erwartet werden, dass zahlreiche Arten die Flächen zum Durchzug und zur Nahrungssuche aufsuchen, baubedingte Beeinträchtigungen sind aber nicht zu erwarten, da das Umfeld des Vorhabens bereits durch Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie Verkehrsflächen deutlich vorbelastet ist. Da gegebenenfalls betroffene Arten über einen vergleichsweise großen Aktionsradius beziehungsweise eine hohe Mobilität verfügen, ist ein Ausweichen möglich. Geringfügige Lebensraumverlagerungen aufgrund der Störwirkungen verschlechtern in Folge der hohen Mobilität der Vögel und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population. Daher sind die nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase und durch die sonstige Anwesenheit des Menschen aufgrund der Folgenutzung (B, U)</li> <li>- Fledermäuse (streng geschützte Arten)</li> <li>- Fische und Rundmäuler, aquatische Wirbellose</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Sofern ihre Quartiere beziehungsweise Vermehrungsstätten nicht direkt aufgesucht werden, zeigen die Artengruppen keine auffällige Störempfindlichkeit. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus den oben angeführten Gründen nicht erfüllt. Im vorliegenden Fall ist nicht einmal mit unerheblichen vorhabensbedingten Störungen zu rechnen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch die neuen Bauwerke (A, B)</li> <li>- Biber und Fischotter (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie)</li> <li>- Fledermäuse (streng geschützte Arten)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Ebenfalls sind keine für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile betroffen.

<b>Auswirkungen</b> (Kap. 7.1.2 der festgestellten Um- weltverträglichkeitsstudie)	<b>Bewertung der</b> <b>Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der</b> <b>Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brutvögel, Rast- und Gastvögel (europäische Vogelarten, streng oder besonders geschützte Arten)</li> <li>- Fische und Rundmäuler, aquatische Wirbellose</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten durch Licht (U)</li> <li>- Brutvögel, Rast- und Gastvögel (europäische Vogelarten, streng oder besonders geschützte Arten)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Da die Hochwasserschutzanlagen nicht beleuchtet werden dürfen (siehe Kap. 5.2.2) ergeben sich keine Beeinträchtigungen in Bezug auf Artenschutz, Eingriffsregelung oder Habitatschutz.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beunruhigung stöempfindlicher Tierarten durch Licht (U)</li> <li>- Fledermäuse (streng geschützte Arten)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Da die Hochwasserschutzanlagen nicht beleuchtet werden dürfen (siehe Kap. 5.2.2) ergeben sich keine Beeinträchtigungen in Bezug auf Artenschutz, Eingriffsregelung oder Habitatschutz.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung von Lebensräumen durch eine mögliche Reduzierung der vom Grundwasser bestimmten Standortfeuchte (A)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Aller sowie auf die Grundwasserverhältnisse und -strömungen durch die Aufhöhung und den Abtrag sowie damit in Verbindung stehenden Anlagen sind nicht zu erwarten (schriftliche Mitteilung Herr Zeck, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH vom 4.7.2017). In Folge dessen ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung von Lebensräumen durch eine mögliche Veränderung des Hochwassereinflusses auf autotypische Tierlebensräume (A)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Aller sowie auf die Grundwasserverhältnisse und -strömungen durch die Aufhöhung und den Abtrag sowie damit in Verbindung stehenden Anlagen sind nicht zu erwarten (schriftliche Mitteilung Herr Zeck, Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH vom 4.7.2017). In Folge dessen ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Tierlebensräume beziehungsweise Beeinträchtigung der Wasserqualität (B, U)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (siehe Kap. 5.2.2) wird sichergestellt, dass derartige Beeinträchtigungen nicht erfolgen. Somit ergeben sich keine Beeinträchtigungen in Bezug auf Artenschutz, Eingriffsregelung oder Habitatschutz.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betroffenheit des FFH-Gebietes</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie oder charakteristische Arten des charakteristischen Artenbestandes von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet sind vom Vorhaben nicht betroffen (siehe auch Unterlage 3.2.1)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Vorhaben für das Schutzgut Tiere Beeinträchtigungen ergeben, die ausschließlich im Vorsorge- und Belastungsbereich liegen. Beeinträchtigungen, die dem im Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind, werden nicht ausgelöst.

Durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen gehen Niststätten der Feldlerche und der Wiesenschafstelze verloren. Im Fall der Feldlerche sind zwei Brutpaare und im Fall der Wiesenschafstelze ist ein Brutpaar betroffen. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da in beiden Fällen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung neuer Habitatslemente) möglich sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Somit kann jeweils sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden lokalen Population nicht verschlechtert. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten der genannten Arten kommt. Der Verlust der Niststätten stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Die genannten Auswirkungen sind dem Belastungsbereich zuzuordnen.

Alle weiteren europäischen Vogelarten nutzen den Vorhabensbereich nicht zur Vermehrung oder sie können als weit verbreitete Arten kleinräumig ausweichen, so dass Verluste von Brutvorkommen oder Lebensstätten ausgeschlossen werden können. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt (siehe Kap. 5.2.2). Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Vogelarten zu befürchten sind, ist der Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erfüllt.

Auf der Abtragsfläche mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens werden sich keine Änderungen ergeben. Der Raum steht insgesamt nach der Realisierung des Vorhabens somit in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich somit nicht.

Im Hinblick auf indirekte, über den direkten Vorhabensbereich hinausreichende Auswirkungen, z.B. Störwirkungen durch Lärm oder Licht, ist zu berücksichtigen, dass das Umfeld des Vorhabens bereits durch Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie Verkehrsflächen bereits deutlich vorbelastet ist, so dass sich erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG nicht ergeben.

### **II.3.5.5 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt**

#### **II.3.5.5.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt**

Für Baustelleneinrichtungen, Geländeumgestaltungen und für die Errichtung technischer Anlagen werden Flächen in Anspruch genommen, die zu einem Verlust oder zur Schädigung von Vegetationsbeständen führen.

Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 (Aufhöhung, Mulde) ist die Umsetzung der dort getroffenen Festsetzungen auch nach der Durchführung dieses Vorhabens weiter möglich. Die Ausführung erfolgt lediglich auf durch Aufschüttung oder Abgrabung verändertem Gelände. Im vorliegenden Fall ist dies insbesondere für die zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen des Bebauungsplanes vorgesehenen Handlungen beachtlich.

Auf der Abtragsfläche mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens werden ausschließlich Biotop der Wertstufen II und I in Anspruch genommen. Dabei handelt es

---

sich um 32.128 m<sup>2</sup> Sandacker (AS) und etwa 90 m Böschung eines nährstoffreichen Grabens (FGR).

Für einen Rohrdurchlass beziehungsweise Ein- und Auslaufbereiche zur Mulde (zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42, Festsetzung als Grünfläche) werden mit 2 m<sup>2</sup> halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT), 6 m<sup>2</sup> sonstigem Gehölzbestand/Gehölzpflanzung (HP) und 2 m<sup>2</sup> Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche, Mahd (GIA m) ebenfalls ausschließlich Biotope der Wertstufen II und I in Anspruch genommen.

Am nördlichen Rand der Abtragsfläche erfolgt auf etwa 70 m die Verlegung eines teilbefestigten Weges (OVW w/GRT, Wertstufe I) in das dafür vorgesehene Wege-Flurstück. Die Herstellung erfolgt im gleichen Umfang und in gleicher Ausgestaltung wie im Bestand.

Beidseitig der Landesstraße 180 erfolgt jeweils auf einer Länge von etwa 50 m die Herstellung einer Freifahrtstrecke. Zudem ist die Querung der Verkehrsfläche vorgesehen. Nach Beendigung der Maßnahme ist der vollständige Rückbau der Strecke vorgesehen. Auch hier werden ausschließlich Biotope der Wertstufen I und II in Anspruch genommen.

Durch Flächeninanspruchnahme kommt es zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Standorte der Vorkommen von Arten der Roten Liste oder Vorwarnliste. Im Sinne von § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützte Arten sind nicht betroffen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 (Aufhöhung, Mulde) sind folgende Vorkommen weit verbreiteter und auch in größeren Beständen auftretender Arten (vergleiche GARVE 2004, 2007) betroffen:

- - *Armeria maritima* ssp. *elongata* (Vorwarnliste, besonders geschützte Art)
- - *Galium verum* (Vorwarnliste)
- - *Valerianella locusta* (Vorwarnliste)

Im Bereich des Abtrages mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens ist *Lithospermum arvense* ssp. *arvense* (Wertstufe III, Gefährdungskategorie 3) betroffen.

Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge des Baubetriebes können empfindliche Vegetationsbestände schädigen. Der Eintrag von Bodensubstrat in einen Graben kann bei den Arbeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Größere Einträge nährstoffhaltigen Bodens können allerdings durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden, so dass insgesamt keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Einträge von Bodenmaterial durch Verwehung in einen Sandtrockenrasen im Umfeld der Aufhöhung lassen sich ebenfalls durch entsprechende Vorkehrungen vermeiden.

Durch den Verlust oder die Veränderung des Hochwassereinflusses können auentypische Arten oder Lebensräume zurück gehen oder und fallen mit der Zeit aus. Für die hinter der Aufhöhung liegenden Flächen wurde geprüft, ob es sich bei den im Auswirkungsraum befindlichen Biotopen um auentypische Lebensräume handelt und ob durch den Verlust von Überschwemmungen. Im Bereich des Vorlandes sind Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Aller nicht zu erwarten. Auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Aller sowie auf die Grundwasserverhältnisse und -strömungen in der Aue können ausgeschlossen werden, so dass Veränderungen von grundwasserabhängigen

Vegetationsbeständen nicht zu befürchten sind. Auch eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses ist nicht zu erwarten

Einige der festgestellten Biotope sind aufgrund ihrer Lage in regelmäßig überschwemmten Bereichen gemäß § 30 BNatSchG geschützt (siehe auch V DRACHENFELS 2012, 2016). Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 (Aufhöhung, Mulde) ist dieser Schutzstatus nicht gegeben, da hier die Festsetzungen als Planzustand zu berücksichtigen ist. Die Abtragsfläche wird nach Verwirklichung des Vorhabens weiter landwirtschaftlich genutzt und wird auch künftig von Überschwemmungen beeinflusst. Der Schutzstatus ist hier weiterhin gegeben.

### II.3.5.5.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

In Tab. 4 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen gemäß § 12 UVPG.

**Tab. 4:** Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Art der Auswirkungen: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.  
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich. Bei der Differenzierung innerhalb der Wertstufen kennzeichnet die Unterstufe „a“ jeweils einen höheren Belastungsgrad als „b“.

<b>Auswirkungen</b> (gem. Tab. 39 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	Keine
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Keine
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Biotopbeständen der Wertstufe III; Ein- und Auslaufbereiche zur Mulde (zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42, Festsetzung als Grünfläche) (A) - ausgleichbar</li> <li>- 2 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)</li> </ul>	II Belastungsbereich	Der Verlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar, die Beeinträchtigung ist aufgrund der guten Regenerierbarkeit der betroffenen Vegetationsbestände ausgleichbar im Sinne von § 15 BNatSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Biotopbeständen, <u>Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 (Aufhöhung, Mulde) (A, B)</u></li> <li>- anzunehmende Biotopausstattung siehe</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Die Umsetzung der Festsetzungen des B-Planes ist auch nach der Durchführung des hier näher betrachteten Vorhabens möglich. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung wird sichergestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG nicht entstehen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Biotopbeständen der <u>Wertstufe II und I (A, B); Abtragsfläche mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens</u></li> <li>- 32.128 m<sup>2</sup> Sandacker (AS) etwa</li> <li>- 90 m Böschungen eines nährstoffreichen Grabens (FGR)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG nicht überschritten.

<b>Auswirkungen</b> (gem. Tab. 39 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Biotopbeständen der Wertstufe II und I (A); Ein- und Auslaufbereiche zur <u>Mulde</u> (zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 42, Festsetzung als Grünfläche)</li> <li>- 6 m<sup>2</sup> (0,0006 ha) sonstiger Gehölzbestand/Gehölzpflanzung (HP)</li> <li>- 2 m<sup>2</sup> (0,0002 ha) Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche, Mahd (GIA m)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG nicht überschritten. Die Flächen liegen teilweise innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 90, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Biotopbeständen (B); <u>Rohrdurchlass beziehungsweise Ein- und Auslaufbereiche zur Mulde (zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 42, Festsetzung als Grünfläche)</u></li> <li>- mesophiles Grünland in einem Wegeseitenraum (GMS x, Wertstufe IV)</li> <li>- halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHT, Wertstufe III)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung wird sichergestellt, dass die Belastungen das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreichen. Die Flächen liegen zum Teil innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 90. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Biotopbeständen (B); <u>Rohrdurchlass beziehungsweise Ein- und Auslaufbereiche zur Mulde (zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42, Festsetzung als Grünfläche)</u></li> <li>- Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche, Mahd (GIA m, Wertstufe II)</li> <li>- Weg (OVW s, Wertstufe I)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG nicht überschritten. Die Flächen liegen teilweise innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 90, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Biotopbeständen, <u>Anpassung eines Weges entlang der Abtragsfläche (A, B)</u></li> <li>- Weg (OVW w/GRT, Wertstufe I)</li> <li>- Sandacker (AS, Wertstufe I)</li> <li>- sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF, Wertstufe II)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG nicht überschritten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Biotopbeständen, <u>Querung, Freifahrstrecke beidseitig der Landesstraße 180 (A, B)</u></li> <li>- Sandacker (AS, Wertstufe I)</li> <li>- grünlandartige Vegetation (GET, Wertstufe II)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß der Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG nicht überschritten.

<b>Auswirkungen</b> (gem. Tab. 39 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Um- weltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Wuchsorten ge- schützter und gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen, <u>Geltungsbe- reich des Bebauungsplanes Nr. 42 (Aufhöhung, Mulde) (A, B)</u></li> <li>- <i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i> (Vorwarnliste, besonders ge- schützt)</li> <li>- <i>Galium verum</i> (Vorwarnliste)</li> <li>- <i>Valerianella locusta</i> (Vorwarn- liste)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Die Verluste von Individuen mehrerer noch re- lativ weit verbreiteter und auch in größeren Be- ständen auftretender Arten stellen keine erheb- liche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar.</p> <p>Für die Zerstörung beziehungsweise Beschädi- gung der geschützten Art (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>) liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNat- SchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen (ausgleichbaren oder ersetzbaren) Eingriff in Natur und Landschaft handelt.</p> <p>Arten des Anhangs II, IV und V der FFH-Richt- linie sind nicht betroffen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Wuchsorten gefähr- deter Farn- und Blütenpflanzen, <u>Abtrag mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens: (A, B)</u></li> <li>- <i>Lithospermum arvense</i> ssp. <i>ar- vense</i> (Wertstufe III, Gefähr- dungskategorie 3)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Im Rahmen der Vorkehrung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird der Pflanzenbe- stand der gefährdeten Art <i>Lithospermum ar- vense</i> ssp. <i>arvense</i>, der sich im Bereich des Baufeldes befindet, umgesiedelt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG ergeben sich somit nicht.</p> <p>Im Sinne von § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützte Arten sind nicht betroffen. Entsprechendes gilt für Arten des Anhangs II, IV und V der FFH-Richtlinie.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schädigung aquatischer und ter- restrischer Vegetationsbestände durch Eintrag von Schadstoffe o- der Bodensubstraten (B)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Ver- minderung von Beeinträchtigungen wird sicher- gestellt, dass die Belastungen das Erheblich- keitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreichen und auch keine artenschutzrechtli- chen Verbotstatbestände erfüllt sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schädigung von grundwasserbee- influssten oder autotypischer Vegetationsbeständen durch den Verlust des Hochwassereinflus- ses (A)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	<p>Nachteilige Auswirkungen lassen sich nicht er- kennen.</p>

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Pflanzen im geringem Um-  
fang Umweltauswirkungen im Belastungsbereich ausgelöst werden. Alle übrigen Aus-  
wirkungen werden dem Vorsorgebereich (Stufe I) zugeordnet. Es entstehen keine Aus-  
wirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich (Stufe III) oder im Unzulässigkeitsbereich  
(Stufe IV).

### II.3.5.6 Schutzgut Boden

#### II.3.5.6.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Arbeitsstreifen sowie  
dem Baubetrieb kommt es zur Überformung und Verdichtung offenen Bodens. Durch die  
anschließende Rekultivierung sind wesentliche Bodenfunktionen wiederherstellbar. Es

---

kann davon ausgegangen werden, dass gleichartige Funktionen und Werte auch kurzfristig wiederhergestellt werden können.

Die Bodenstandorte, auf denen anlagebedingt Aufschüttungen und Abgrabungen vorgenommen werden, werden dauerhaft verändert. Diese Störungen des vorhandenen Profilaufbaues gehen in der Regel mit Veränderungen des Bodengefüges sowie des Nährstoff- und Wasserhaushaltes der Böden einher. Auf eine Inanspruchnahme von Bodenbereichen besonderer Bedeutung (Wertstufe V) kann nicht vollständig verzichtet werden. Bei den bereits stärker überprägten Bodenbereichen (Wertstufe III oder geringer) führen die anlagebedingten Überformungen zwar ebenfalls zu Veränderungen, die Beeinträchtigungsintensität ist relativ gering.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 (Aufhöhung, Mulde) werden die festgesetzten Flächen bereits derartig stark überprägt werden, dass sich durch die Aufhöhung keine zusätzlichen Minderungen der Bodenfunktion ergeben. Entsprechendes gilt auch für die dort festgesetzten Grünflächen. Beeinträchtigungen ergeben sich somit ausschließlich in den als Grünflächen festgesetzten Randbereichen. Beeinträchtigt werden 8.371 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe III.

Auf der Abtragsfläche mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens werden 8.198 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe V und 23.930 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe III überformt. Im Falle des Rohrdurchlasses (zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42, Festsetzung als Grünfläche) ergibt sich nur eine geringe Überformung des Bodens. Nachhaltige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen lassen sich nicht erkennen.

Die Überbauung von Bodenflächen (Versiegelung), die zum Verlust der natürlichen Bodenfunktion führt, wird durch den Bebauungsplan Nr. 42 vorbereitet. An einzelnen Stellen ist darüber hinaus eine Überbauung erforderlich. In den Ein- und Auslaufbereichen des Rohrdurchlasses zur Mulde (zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42, Festsetzung als Grünfläche) werden 10 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe III überbaut. Eine Versiegelung des als Grünfläche festgesetzten Bereiches ist durch die städtebauliche Planung nicht abgedeckt (vergleiche GEMEINDE WINSEN ALLER 2002). Da der Rohrdurchlass zur Mulde unterirdisch unterhalb des belebten Bodenhorizontes verlegt wird, ergeben daraus keine nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut. Durch die Anpassung eines Weges entlang der Abtragsfläche ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, da die Herstellung im gleichen Umfang und in gleicher Ausgestaltung erfolgt wie im Bestand. Die Querung und die Freifahrstrecke beidseitig der Landesstraße 180 wird nur während der Bauphase benötigt, ein vollständiger Rückbau ist vorgesehen. Die entsprechenden Flächen befinden sich ohnehin im Bereich der vorgesehenen Aufhöhung beziehungsweise des Abtrages.

Auswirkungen auf die Bodenfeuchte durch eine Veränderung des Hochwassereinflusses ergeben sich vor allem dort, wo durch die Aufhöhung dauerhaft die Überschwemmung verhindert wird. Von besonderer Relevanz ist dabei die möglicherweise verursachte Minderung der Feuchtigkeit insbesondere auf aktuell überdurchschnittlich feuchten Standorten. Bei den von der Aufhöhung betroffenen Bereich werden trockenere Böden dem Hochwassereinfluss entzogen, Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Aller sowie auf die Grundwasserverhältnisse und -strömungen sind allerdings nicht zu erwarten, so dass sich auch keine Veränderungen von grundwasserabhängigen Böden ergeben.

Zudem verringern sich dadurch mögliche Nährstoff- und sonstige Substratablagerungen im Zuge von Überschwemmungen, welche die Bodenbildungs- und -entwicklungsprozesse beeinflussen. Das Ausmaß der Veränderung ist auf den betroffenen Flächen als sehr begrenzt anzusehen. Auf den intensiver genutzten Bodenflächen dürften etwa die verringerten Nährstoffeinträge vollkommen von den Nutzungseinflüssen überlagert werden. Auf weniger intensiv genutzten Flächen würde tendenziell eine im Hinblick auf das Biotopentwicklungspotenzial des Bodens erwünschte Verminderung der Nährstoffzufuhr bewirkt.

Die geplante Mulde und die Abtragsfläche dienen vorrangig der Schaffung von Retentionsraum. Eine Entwässerung grundwassergeprägter Böden ist nicht zu erwarten, da die Veränderungen der Vorflut und somit der Grundwasserverhältnisse (leichte Absenkungen) nur geringfügig sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich ausnahmslos um ackerbaulich genutzte Bereiche, deren Bodenwasserhaushalt bereits durch Entwässerungsmaßnahmen verändert wurde.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass sich in den Abgrabungen das Oberflächenwasser im Zuge von auentypischen Überschwemmungen länger halten kann. Insgesamt sind somit keine relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Aller sowie auf die Grundwasserverhältnisse und -strömungen sind nicht zu erwarten.

#### II.3.5.6.2 Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

In Tab. 5 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt.  
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,  
I = Vorsorgebereich

Auswirkungen (gemäß Anlage 1 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	keine
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbe- reich	keine
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung und -überbauung im Bereich von gegenwärtig unversiegelten Flächen für den Ein- und Auslaufbereiche des Rohrdurchlasses zur Mulde (zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42, Festsetzung als Grünfläche) (A):</li> <li>- 10 m<sup>2</sup> (rund 0,001 ha) Böden der Wertstufe III</li> </ul>	I Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind, so dass sich kein Versagens-tatbestand ergibt.

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Anlage 1 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überformung von Böden durch die Umlagerungen im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42 (Aufhöhung, Mulde) (A, B):</li> <li>- 8.371 m<sup>2</sup> (rund 0,8371 ha) Böden der Wertstufe III</li> </ul>	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind, so dass sich kein Versagens-tatbestand ergibt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überformung von Böden durch die Umlagerungen im Bereich der Abtragsfläche mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens (A, B):</li> <li>- 8.198 m<sup>2</sup> (rund 0,8198 ha) Böden der Wertstufe III</li> <li>- 23.930 m<sup>2</sup> (rund 2,3930 ha) Böden der Wertstufe V</li> </ul>	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind, so dass sich kein Versagens-tatbestand ergibt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mögliche Beeinträchtigung von Bodenbereichen in Folge von Überformungen im Arbeitsstreifen und durch den Baubetrieb (B)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Die Bodenstandorte erfahren zunächst eine zusätzliche Veränderung in Struktur und Schichtung, bleiben jedoch unversiegelt und behalten als künftig begrünte Flächen ihre natürliche Funktion und eine vergleichbare Wertigkeit. Zudem bleiben durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen (siehe Kap. 5.2.2) die voraussichtlichen Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überformung von Böden durch die Umlagerungen für die Herstellung der geplanten Rohrleitung (A)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Die Bodenstandorte erfahren zunächst eine zusätzliche Veränderung in Struktur und Schichtung, bleiben jedoch unversiegelt und behalten als künftig begrünte Flächen ihre natürliche Funktion und eine vergleichbare Wertigkeit. Zudem bleiben durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen (siehe Kap. 5.2.2) die voraussichtlichen Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung und Überbauung im Bereich von gegenwärtig unversiegelten Flächen für die Herstellung der geplanten Rohrleitung (A)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Da die neuen Rohrleitungen unterirdisch in einiger Tiefe liegen und somit unterhalb des belebten Bodenhorizontes verlegt werden, sind die Auswirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Austrag von Bau- oder Betriebsstoffen (B):</li> <li>- Schadstoffbelastung des Bodens durch direkte Deposition</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Bodenbelastungen durch Bau- und Betriebsstoffe werden durch geeignete Maßnahmen verhindert, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung des Hochwassereinflusses durch die Errichtung der Hochwasserschutzbauten (A):</li> <li>- Umgestaltung des Bodenwasserhaushaltes mit möglicher Veränderung der Bodeneigenschaften</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Bodenfunktionen bleiben weitgehend unverändert erhalten. Nachhaltige Beeinträchtigungen der Böden sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• leichte Verringerung der Substratzufuhr in weniger oder nicht mehr überschwemmten Bodenbereichen (A)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen der Böden sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind.

<b>Auswirkungen</b> (gemäß Anlage 1 der festgestellten Umweltverträglichkeitsstudie)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Entwässerung grundwassergeprägter Böden durch die neue Entwässerungsmulde beziehungsweise durch die Abtragsfläche (A, B)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen der Böden sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelung und -überbauung im Bereich von gegenwärtig unversiegelten Flächen für die Anpassung eines Weges entlang der Abtragsfläche (A)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen (siehe Kap. 5.2.2) bleiben die voraussichtlichen Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit (keine zusätzliche Versiegelung von Flächen). Die Auswirkung wird nicht als erhebliche negative Veränderung für das Schutzgut eingestuft. Dies gilt auch für Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelung und -überbauung im Bereich von gegenwärtig unversiegelten Flächen für die Querung, Freifahrstrecke beidseitig der Landesstraße 180</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen (siehe Kap. 5.2.2) bleiben die voraussichtlichen Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit (keine zusätzliche Versiegelung von Flächen). Die Auswirkung wird nicht als erhebliche negative Veränderung für das Schutzgut eingestuft. Dies gilt auch für Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die im Belastungsbereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

## II.3.5.7 Schutzgut Wasser

### II.3.5.7.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Baubedingte Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr oder der Austrag von Bau- oder Betriebsstoffen können zu einer Schadstoffbelastung von Grund- und Oberflächenwasser durch Versickern führen. Belastungen durch Bau- und Betriebsstoffe und Abwässer lassen sich durch geeignete Maßnahmen verhindern (siehe Kap. 5.2.2).

Baubedingte Bodenumlagerungen am Gewässerbett und in Uferzonen bergen die Gefahr der Beeinträchtigung der Wasserqualität. Bei der Umgestaltung der Böschung eines Grabens nördlich der Abtragsfläche sind vorübergehend und kurzfristig Gewässertrübungen durch Einträge von Bodensubstrat möglich. Beeinträchtigungen der Wasserqualität durch den Eintrag von nährstoffhaltigem Boden oder sonstigen Sedimenten lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden.

Eine Veränderung von Gewässern beziehungsweise von Gewässerstrukturen ergibt sich durch die Umgestaltung eines künstlich angelegten und unbeständig wasserführenden Entwässerungsgrabens mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Wasser (Wertstufe I) angrenzend an die Abtragsfläche. Die Veränderung der Böschungsbereiche ergibt sich aus dem erforderlichen Höhenangleich auf einer Länge von etwa 90 m.

Durch Flächenbefestigung und Versiegelung von Flächen wird die Grundwasserneubildung reduziert. In den Ein- und Auslaufbereichen des Rohrdurchlasses zur Mulde (zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42, Festsetzung als Grünfläche) werden Flächen in geringem Umfang vollständig versiegelt, so dass Grundwasserneubildungsflächen verloren gehen. Soweit möglich erfolgt die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers weiterhin im Umfeld.

Die Anpassung eines Weges entlang der Abtragsfläche erfolgt im gleichen Umfang und in gleicher Ausgestaltung wie im Bestand, so dass sich zusätzliche Veränderungen nicht ergeben. Querung und Freifahrstrecke beidseitig der Landesstraße 180 werden nur für den Zeitraum der Ausführung des Vorhabens benötigt und anschließend zurückgebaut. Die entsprechenden Flächen befinden sich ohnehin im Bereich der vorgesehenen Aufhöhung beziehungsweise des Abtrages.

Mit der Herstellung der Aufhöhung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 geht Retentionsraum verloren, für den gemäß § 77 WHG die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen sind. Es gehen 23.458 m<sup>3</sup> Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet der Aller verloren.

Durch eine Einengung des Überflutungsraumes kann es zu Änderungen der Abflüsse und Wasserstände kommen, die sich auch auf die lokalen Grundwasserverhältnisse auswirken können. Eine Verschärfung von Hochwasserspitzen ist möglich. Erhebliche Veränderungen der Abflussverhältnisse durch die Aufhöhung ergeben sich aber nicht, da sich der Bereich außerhalb des abflusswirksamen Fließquerschnittes der Aller befindet. Die betreffenden Flächen werden lediglich vom Unterwasser her eingestaut. Insofern sind nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger nicht zu erwarten.

#### II.3.5.7.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

In Tab. 6 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser gemäß § 12 UVPG (a.F.).

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt  
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,  
I = Vorsorgebereich

<b>Auswirkungen</b> (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-

<b>Auswirkungen</b> (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung des Retentionsraumes für Hochwässer in der freien Landschaft (A):</li> <li>- 23.458 m<sup>3</sup> Überschwemmungsgebiet der Aller</li> </ul>	II Belastungsbereich	Der Verlust natürlicher Rückhalteflächen im Überschwemmungsgebiet ist im Sinne des Freihaltegebotes von § 77 WHG als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Da mit den vorgesehenen Maßnahmen (Herstellung der Abtragsfläche sowie der Mulde) das verlorene Retentionsvolumen ausgeglichen wird, werden die Anforderungen des § 77 WHG allerdings erfüllt. Der Verlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgestaltung der Böschungen eines vorhandenen Fließgewässers der Wertstufe I (A):</li> <li>- etwa 90 m eines nährstoffreichen Grabens</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Die Maßnahme stellt einen Ausbau im Sinne des § 67 WHG dar. Den Grundsätzen für den Gewässerausbau gemäß § 67 WHG kann entsprochen werden, da es im Rahmen eines Höhenangleiches zu keiner wesentlichen beziehungsweise nachteiligen Umgestaltung des Fließgewässers kommt. Der Ausbau beeinträchtigt nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG). Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung des Fließgewässers erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Abflüsse und Wasserstände, auch in ihrer Wirkung auf die lokalen Grundwasserverhältnisse (A)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen ist. Eine grundlegende Veränderung der Abflussverhältnisse ergibt sich nicht. Gleiches gilt auch für die vorliegenden Grundwasserverhältnisse
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenumlagerungen während der Bauarbeiten am Gewässerbett und in Uferzonen (B):</li> <li>- Gefahr der Beeinträchtigung der Wasserqualität bei den Bauarbeiten im und am Gewässer</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit beziehungsweise lassen sich gänzlich vermeiden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenbefestigung, -versiegelung (A):</li> <li>- mögliche Reduzierung der Grundwasserneubildung</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Soweit möglich erfolgt die Versickerung vor Ort, so dass sich keine relevanten Verminderungen der Grundwasserneubildung ergeben.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadstoffemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr, Austrag von Bau- oder Betriebsstoffen (B):</li> <li>- Schadstoffbelastung von Grund- und Oberflächenwasser durch Versickern gelöster Schadstoffe oder Einleitung schad- oder nährstoffhaltiger Abwässer</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der zeitlichen Befristung der Baumaßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Abflüsse und Wasserstände (A):</li> <li>- Einengung des Überflutungsraumes bei sehr starken Hochwässern durch die Herstellung der Aufhöhung und somit mögliche Verschärfung von Hochwasserspitzen</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen ist.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betroffenheit von Gewässerskörpern im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (A, B, U)</li> <li>- Aller II (DENI 17002)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Das Vorhaben verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot oder gegen Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (siehe § 27 WHG)

<b>Auswirkungen</b> (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betroffenheit von Grundwasserkörpern im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (A, B, U)</li> <li>- Örtze Lockergestein rechts (DENI_4_2101)</li> <li>- Wietze/Fuhse Lockergestein“ (DENI_4_211)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Es kommt zu keinen nachteiligen Veränderungen des quantitativen oder qualitativen Zustands des Grundwassers (vergleiche § 47 WHG beziehungsweise § 87 NWG)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die im Belastungsbereich liegen. Der Verlust natürlicher Rückhalteflächen im Überschwemmungsgebiet ist im Sinne des Freihaltegebotes von § 77 WHG als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Da mit den vorgesehenen Maßnahmen (Herstellung der Abtragsfläche sowie der Mulde) das verlorengehende Retentionsvolumen ausgeglichen wird, werden die Anforderungen, die das WHG an Gewässerausbaumaßnahmen stellt, allerdings erfüllt. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

### II.3.5.8 Schutzgut Klima und Luft

#### II.3.5.8.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Durch Flächeninanspruchnahme kann es zu einem Verlust von Gehölzen mit Immissionsschutzfunktion sowie zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung bioklimatisch wertvoller Bereiche oder Kaltluftentstehungsgebiete kommen.

Vorhabensbedingte Gehölzverluste betreffen allerdings keine Bestände mit einer relevanten Immissionsschutzfunktion. Bioklimatisch wertvolle Bereiche werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und beeinträchtigt. Die Funktionen bleiben im Wesentlichen erhalten und gehen nicht verloren.

#### II.3.5.8.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

In Tab. 7 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft gemäß § 12 UVPG (a.F.).

**Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft**  
 Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt  
 Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich, II = Belastungsbereich,  
 I = Vorsorgebereich

<b>Auswirkungen</b> (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsprüfung)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, -zuwegungen sowie Geländeumgestaltungen und bauliche Anlagen (A, B):</li> <li>- Verlust von Gehölzen mit Immissionschutzfunktion</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Aufgrund dessen, dass die vorhabensbedingten Gehölzverluste keine Bestände mit einer relevanten Immissionschutzfunktion betreffen, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, -zuwegungen sowie Geländeumgestaltungen und bauliche Anlagen (A, B):</li> <li>- Verlust oder Beeinträchtigung bioklimatisch wertvoller Bereiche oder Kaltluftentstehungsgebiete</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Bioklimatisch wertvolle Bereiche werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und beeinträchtigt. Die Funktionen der Flächen für die Kaltluftentstehung bleiben im Wesentlichen erhalten. In der Folge ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG.

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungs-, dem Zulässigkeitsgrenz- oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind. Die Auswirkungen bewegen sich im Vorsorgebereich. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG ausgelöst werden.

### II.3.5.9 Schutzgut Landschaft

#### II.3.5.9.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 ist nicht die reale Ausstattung, sondern die bauleitplanerische Festsetzung für die Betrachtung zugrunde zu legen. Die Bewertung dieser Bereiche orientiert sich an der dort für den Planzustand angenommenen Biotopausstattung bzw. an der anzunehmenden Überprägung nach Realisierung des Bebauungsplanes.

Durch Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und im Bereich der Arbeitstreifen kommt es zu einem Verlust von Landschaftsbildelementen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung können Belastungen begrenzt werden.

Durch die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Transporte von Bodenmaterial kommt es in siedlungsnahen Erholungsgebieten zu Beeinträchtigungen. Im gesamten Gebiet wird die Nutzbarkeit für die Dauer der Bauzeit durch Immissionsbelastungen für Erholungssuchende behindert oder ganz ausgeschlossen. Bei allen Beeinträchtigungen

---

handelt es sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Störungen. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung werden die Belastungen begrenzt.

Änderungen des Reliefs durch die Umgestaltung und die Errichtung technischer Anlagen führen zu einem Verlust von Landschaftsbildelementen und zur Überformung der Eigenart der Landschaft. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 (Aufhöhung, Mulde) führt die städtebauliche Planung dazu, dass der betroffene Bereich mit landschaftsuntypischen Elementen und Nutzung angereichert wird beziehungsweise das Landschaftsbild überformt wird. Hier kommt es durch die Maßnahme nicht zu zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen. Die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ist weiter möglich. Das gilt auch für die vorgesehene Bepflanzung zur Eingrünung des Bereiches. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen können nachteilige Auswirkungen vermieden beziehungsweise geringgehalten werden.

Die Geländeumgestaltung innerhalb der Landschaftsbildeinheit Nr. 4 - Ackergebiet „nördlich der Landesstraße 180“ (Wertstufe III) bewirkt ausschließlich den Verlust von wenig naturbetonten Landschaftsbildelementen in Form von landwirtschaftlich genutzten Flächen. In der Folge kommt zu keinen bedeutenden Veränderungen der Landschaftsbildsituation.

Die Herstellung des Rohrdurchlasses beziehungsweise der Ein- und Auslaufbereiche zur Mulde bewirken in sehr geringem Umfang den Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen, halbruderalen Gras- und Staudenfluren und von Gehölzbestand bzw. -pflanzungen, es kommt allerdings zu keinen bedeutenden Veränderungen der Landschaftsbildsituation.

Mit der Anpassung eines Weges entlang der Abtragsfläche gehen ebenfalls keine bedeutenden Veränderungen der Landschaftsbildsituation einher. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen können nachteilige Auswirkungen vermieden beziehungsweise geringgehalten werden.

Die bauzeitliche Querung der Landesstraße 180 und die beidseitige Freifahrstrecke Stellen eine zeitlich begrenzte Geländeumgestaltung innerhalb der Landschaftsbildeinheit Nr. 3 – Ackergebiet „südlich der Landesstraße 180“ (Wertstufe II) sowie Nr. 4 - Ackergebiet „nördlich der Landesstraße 180“ (Wertstufe III). dar. In der Folge kommt es zu keinen bedeutenden Veränderungen der Landschaftsbildsituation.

Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (vergleiche Kap. 5.2.2) können nachteilige Auswirkungen vermieden beziehungsweise geringgehalten werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 (Aufhöhung, Mulde) kommt es trotz der vorgesehenen Aufhöhung und der damit gegebenenfalls einhergehenden Verstärkung der Raumwirksamkeit zu keinen zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ist auch nach der Durchführung des hier näher betrachteten Vorhabenteils weiter möglich. Auch die Bepflanzung zur Eingrünung des Bereiches ist weiter durchführbar. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen können nachteilige Auswirkungen vermieden beziehungsweise geringgehalten werden.

Durch die Abgrabung mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens kommt es zu keiner zusätzlichen Überformung des Landschaftsbildes, da diese nicht raumwirksam ist.

---

Zudem sind lediglich Bereiche betroffen, in denen landschafts-raumuntypische Landschaftsbildelemente und Nutzungen überwiegen.

Rohrdurchlass beziehungsweise Ein- und Auslaufbereiche zur Mulde (zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42, Festsetzung als Grünfläche). Die an der Mulde (Rohrdurchlass, Ein- und Auslaufbereiche zur Mulde) vorgesehenen technischen Anlagen sind nicht raumwirksam. Die gilt auch für die Anpassung eines Weges entlang der Abtragsfläche und die Maßnahmen Querung und, Freifahrstrecke beidseitig der Landesstraße 180. Es handelt sich lediglich um eine auf die Ausführung des Vorhabens zeitlich begrenzte Geländeumgestaltung. Ferner ist die Verkehrsfläche nicht raumwirksam.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 sind die Gebäudehöhen durch die vorliegende städtebauliche Planung auf maximal 7,5 m begrenzt. Das Gelände wird um durchschnittlich 0,76 m erhöht. Die maximale Erhöhung beträgt rund 1,30 m (vergleiche Unterlage 1 der Antragsunterlagen). Die Störung bzw. der Verlust von Sichtbeziehungen durch die Bauwerke erhöht sich dadurch nicht, da die Raumwirksamkeit der vorgesehenen baulichen Anlagen dadurch lediglich geringfügig verstärkt wird und die Eingrünung des Bereiches und die damit verbundene Einbindung in die Landschaft weiter möglich ist. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen können nachteilige Auswirkungen vermieden beziehungsweise geringgehalten werden.

Das Gelände auf der Abtragsfläche mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens wird flächig in einer mittleren Höhe von 0,90 m abgetragen. Sichtbeziehungen werden dadurch nicht verstellt oder anderweitig nachteilig beeinflusst. Der Blick in die freie Landschaft ist weiter möglich. Eine Entwicklung neuer Landschaftsbildelemente ist im Bereich der umgestalteten Flächen möglich, da die Bereiche nach Fertigstellung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können.

In Folge der vorgesehenen Maßnahmen zum Hochwasserschutz werden die Flächen im Bereich der Aufhöhung ausnahmslos dem landschaftsprägenden Charakteristikum „Überschwemmung“ entzogen. Allerdings ist keine Veränderung von autotypischen und auf regelmäßige Überschwemmungen angewiesenen charakteristischen Lebensräumen zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen lassen sich somit nicht erkennen.

Auf der Abtragsfläche mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens werden keine Flächen dem landschaftsprägenden Charakteristikum „Überschwemmung“ entzogen. Vielmehr wird dadurch Retentionsraum geschaffen und das Vorhaben wirkt sich dauerhaft positiv auf den Aspekt aus.

#### II.3.5.9.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

In Tab. 8 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft gemäß § 12 UVPG (a.F.).

**Tab. 8:** Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (U) = unterhaltungs- oder betriebsbedingt

Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich,

II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

<b>Auswirkungen</b> (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust wertgebender Elemente in einer Landschaftsbildeinheit der Wertstufe IV und I (A)</li> <li>- Rohrdurchlass beziehungsweise Ein- und Auslaufbereiche zur Mulde</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Es handelt sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, da lediglich Bereiche in äußerst geringem Umfang in Anspruch genommen werden, bei denen es sich nicht um besonders wertgebende Landschaftsbildelemente sowie gliedernde, landschaftsbildwirksame Vegetationsbestände handelt. Der Verlust ist zudem nicht raumwirksam.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust wertgebender Elemente in einer Landschaftsbildeinheit der Wertstufe I, (A):</li> <li>- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 (Aufhöhung, Mulde)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen ist. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit beziehungsweise lassen sich gänzlich vermeiden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust wertgebender Elemente in einer Landschaftsbildeinheit der Wertstufe III, (A):</li> <li>- Abtragsfläche mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Es handelt sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, da im Wesentlichen Elemente ohne besondere Bedeutung verloren gehen beziehungsweise nur sehr geringfügige Auswirkungen entstehen, die nicht zu einer Änderung der Landschaftsbildsituation führen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust wertgebender Elemente in einer Landschaftsbildeinheit der Wertstufe III, (A):</li> <li>- Anpassung eines Weges entlang der Abtragsfläche</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Es handelt sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, da im Wesentlichen Elemente ohne besondere Bedeutung verloren gehen beziehungsweise nur sehr geringfügige Auswirkungen entstehen, die nicht zu einer Änderung der Landschaftsbildsituation führen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust wertgebender Elemente in einer Landschaftsbildeinheit der Wertstufe II und III, (A, B):</li> <li>- Querung, Freifahrstrecke beidseitig der Landesstraße 180</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen ist. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit beziehungsweise lassen sich gänzlich vermeiden.

<b>Auswirkungen</b> (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen des Baustellenverkehrs (B):</li> <li>- Verschlechterung der Voraussetzungen für die ruhige, ungestörte Erholung in der Landschaft</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen ist. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit beziehungsweise lassen sich gänzlich vermeiden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen (B):</li> <li>- Verlust von Landschaftsbildelementen durch den Baustellenbetrieb</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen ist. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit beziehungsweise lassen sich gänzlich vermeiden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen des Reliefs durch die Umgestaltung und die Errichtung technischer Anlagen (A):</li> <li>- Veränderung und Verlust von überschwemmten Bereichen</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen des Reliefs durch die Umgestaltung und die Errichtung technischer Anlagen (A):</li> <li>- Überformung der Eigenart der Landschaft durch die Reliefumgestaltungen und durch technische Bauwerke</li> <li>- Störung oder Verlust von Sichtbeziehungen durch die Bauwerke</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Es handelt sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, da das Landschaftsbild deutlich vorbelastet ist. Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit beziehungsweise lassen sich gänzlich vermeiden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben ausschließlich zu Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Beeinträchtigungen, die dem Belastungsbereich, dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder dem Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

### II.3.5.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

#### II.3.5.10.1 Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch baubedingte Flächeninanspruchnahme können kulturelle oder kulturhistorisch bedeutsame Objekte oder Bereiche beeinträchtigt werden. Erschütterungen durch den Einsatz von Baumaschinen können Bau- beziehungsweise Bodendenkmäler gefährden.

Bekannte Bau- oder Bodendenkmale liegen allerdings nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dessen ungeachtet können durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung

von Beeinträchtigungen (siehe Kap. 5.2.2) mögliche Verluste bedeutsamer Objekte reduziert werden.

In Folge der bereits bestehenden Nutzung ist das Landschaftsbild bereits verändert. Beeinträchtigungen der visuellen Erlebarkeit von Baudenkmalen oder anderen Kultur- sowie Sachgüter ergeben sich somit nicht.

Ertragsbeeinträchtigungen für die Land- und Forstwirtschaft sind nicht zu erwarten, da forstwirtschaftlich genutzte Flächen nicht innerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens liegen und der Entzug von Flächen, die eine Produktion von Nahrungsmitteln oder nachwachsenden Rohstoffen durch die Landwirtschaft ermöglichen (Ackerflächen), durch den rechtswirksamen Bebauungsplan bewirkt wird. Durch die hier vorgesehene Maßnahme ergeben sich keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Die Abtragsfläche mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens kann im Anschluss an das Vorhaben landwirtschaftlich weiter genutzt werden. Insoweit kommt es nicht zu einem dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Flächen.

Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sonstiger Sachgüter sind nicht zu erwarten, da die vorhandenen Leitungen erhalten bleiben.

Eine mögliche Gefährdung von Baudenkmalen oder Bodendenkmäler durch Veränderungen des Hochwassereinflusses beziehungsweise des Grundwassers ist nicht gegeben, da Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Aller sowie auf die Grundwasserverhältnisse und -strömungen nicht zu erwarten sind.

#### II.3.5.10.2 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In Tab. 9 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter gemäß § 12 UVPG (a.F.).

**Tab. 9:** Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt  
Wertstufen gemäß Tab. 1: IV = Unzulässigkeitsbereich, III = Zulässigkeitsgrenzbereich,  
II = Belastungsbereich, I = Vorsorgebereich

<b>Auswirkungen</b> (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
Keine	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Keine	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
Keine	II Belastungsbereich	-

<b>Auswirkungen</b> (gemäß festgestellter Umweltverträglichkeitsstudie)	<b>Bewertung der Auswirkungen</b> (Wertstufen gemäß Tab. 1)	<b>Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage neuer Hochwasserschutzbauten (A, B):</li> <li>- Gefährdung von bedeutsamen Bau- oder Bodendenkmälern (A, B):</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 6 NDSchG vermieden werden können.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage neuer Hochwasserschutzbauten (A, B):</li> <li>- Visuelle Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Es kommt zu keinen relevanten Veränderungen, die die Sicht auf historische Gebäude oder andere Objekte beeinträchtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Baudenkmale im Sinne von § 8 NDSchG ergeben sich nicht.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage neuer Hochwasserschutzbauten (A, B):</li> <li>- Beeinträchtigung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sonstiger Sachgüter</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Vom Vorhaben betroffene Sachgüter stehen weiter zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich somit nicht erkennen. Außerdem überwiegt der positive Effekt der Hochwasserschutzmaßnahme auf das Schutzgut.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage neuer Hochwasserschutzbauten (A, B):</li> <li>- Potenzielle Ertragsbeeinträchtigung für die Forstwirtschaft</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind vom Vorhaben nicht betroffen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche (A):</li> <li>- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 (Aufhöhung, Mulde)</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Durch die rechtskräftige städtebauliche Planung ist der Entzug landwirtschaftlicher Flächen ohnehin vorgesehen. Eine gesetzliche Kompensationspflicht für den Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen besteht nicht. Zusätzlich erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche, (A):</li> <li>- Abtragsfläche mit Höhenangleich eines vorhandenen Grabens</li> </ul>	I Vorsorgebereich	Es kommt zwar zu einer Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, diese stehen aber auch zukünftig zur Verfügung, um eine Produktion von Nahrungsmitteln oder nachwachsenden Rohstoffen durch die Landwirtschaft zu ermöglichen. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich daher nicht erkennen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung des Hochwassereinflusses durch die Errichtung von Hochwasserschutzbauwerken (A): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdung von bedeutsamen Bauwerken oder Bodendenkmälern</li> </ul> </li> </ul>	I Vorsorgebereich	Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter als verträglich im Sinne des § 12 UVPG zu bewerten, da es keine Hinweise auf eine Betroffenheit gibt. Werden bei den Arbeiten Funde entdeckt, sind die Denkmalschutzbehörden zu informieren und es ist ausreichend Zeit für eine Dokumentation der Befunde vorzusehen. Diese potenzielle Auswirkung ist dem Vorsorgebereich zuzuordnen.

### II.3.5.11 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Die vorstehende Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen. Auch Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich fehlen. Die folgende Tabelle zeigt, für

welche Schutzgüter Auswirkungen im Belastungsbereich und im Vorsorgebereich entstehen.

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG		
	baube- dingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt
Mensch	+	+	+
Tiere und biologische Vielfalt	+	(+)	+
Pflanzen und biologische Vielfalt	+	(+)	+
Boden	(+)	(+)	+
Wasser	+	(+)	+
Klima	+	+	+
Luft	+	+	+
Landschaft	+	+	+
Kulturgüter	+	+	+
sonstige Sachgüter	+	+	+

+	Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)	(-)	Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)
(+)	mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)	-	Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)

Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch zu berücksichtigen, dass sich die Maßnahmen zum Hochwasserschutz deutlich positiv auf die Schutzgüter Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken, weil nicht nur der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes vor Hochwasser geschützt wird, sondern auch Siedlungsflächen und deren Einwohnerinnen und Einwohner geschützt werden. Indirekt ergeben sich dadurch auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser, da bei einer Überflutung von Siedlungs- oder Gewerbeflächen die Freisetzung boden- oder wassergefährdender Stoffe nicht auszuschließen ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die Auswirkungen, die sich durch Verwirklichung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 ergeben, durch die mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen zum Hochwasserschutz nur im geringen Maße zunehmen oder verstärkt werden. Gleichwohl sind auch mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG verbunden. Diese werden durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen sowie durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses so weit wie möglich gemildert.

Für die Schutzgüter, die zugleich Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind, werden Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Nebenbestimmungen und vor dem Hintergrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landespflege und Umweltschutz beurteilt.

### II.3.6 FFH-Verträglichkeitsprüfung

In Unterlage 3.2.1 ist in einer FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-Meldenummer DE 3021-331) untersucht worden, ob es sich bei dem Vorhaben um ein Projekt handelt, das einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu unterziehen ist. Das wäre nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dann der Fall, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet wäre, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Weitere Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 liegen nicht im Umfeld des Vorhabensgebietes (NLWKN 2008).

Maßstab für die Prüfung der Betroffenheit des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Da eine hoheitliche Sicherung des FFH-Gebietes noch nicht erfolgt ist, wurden der Vorprüfung die Angaben des Standarddatenbogens und vorläufige Erhaltungsziele (NLWKN 2006) zu Grunde gelegt.

Teile des Vorhabensgebietes liegen unmittelbar benachbart zum FFH-Gebiet, eine Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet ist nur im geringem Umfang (4 m<sup>2</sup>) gegeben. Zu berücksichtigen ist, dass die Überschneidung wohl dem Maßstab der Meldung geschuldet ist und die Abgrenzung des künftigen Schutzgebietes vermutlich in der Weise konkretisiert wird, dass die Grenze südlich des dort vorhandenen Weges beziehungsweise südlich des Wegeseitenraumes beginnen würde.

Angesichts der Biotopausstattung am Rande des Vorhabensbereichs kann ausgeschlossen werden, dass es zum Verlust von maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes kommt. Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie oder Habitate der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie werden nicht in Anspruch genommen.

Die Überbauung von knapp 4 m<sup>2</sup> Fläche am äußersten Rand des FFH-Gebietes stellt auch keine Beeinträchtigung des Entwicklungspotenziales dar, zumal nicht erkennbar ist, wieso gerade an dieser Stelle FFH-Lebensraumtypen oder Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie zu entwickeln wären, da es zahlreiche mindestens gleichwertige andere Flächen sowohl im Nahbereich wie auch in weiteren Abschnitten des FFH-Gebietes gibt, auf denen entsprechende Entwicklungen möglich sind.

Störwirkungen durch Licht- oder Lärmemissionen auf stöempfindliche Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie (Fischotter, Biber, Fledermäuse) oder auf Tierarten des charakteristischen Artenbestandes der FFH-Lebensräume (zum Beispiel Vogelarten) sind nicht zu befürchten. Es sind ausschließlich Flächen betroffen, die aufgrund anderer Störwirkungen (benachbarte Siedlungs- beziehungsweise Gewerbeflächen sowie Verkehrsflächen) ohnehin deutlich vorbelastet sind. Darüber hinaus sind die Vorhabenswirkungen zeitlich auf die Bauphase und räumlich begrenzt. Stöempfindliche Vogelarten wurden im Übrigen im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des Wirkraumes des Vorhabens nicht festgestellt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Bereich nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung steht.

Eine vorhabendigte Beeinträchtigung der Wasserqualität der Aller, des Wasserhaushaltes oder Grundwasserverhältnisse ist auszuschließen, so dass es zu keiner Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen oder der im und am Fließgewässer lebenden Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie und des charakteristischen Artenbestandes

des von FFH-Lebensraumtypen kommen kann. Da nicht einmal unerhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu befürchten sind, erübrigen sich Betrachtungen zu kumulativen Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne (vergleiche KAISER 2017).

Zusammenfassend kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Somit kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG verzichtbar ist.

Da sich auch aus dem Beteiligungsverfahren nichts Gegenteiliges ergeben hat, folgt die Planfeststellungsbehörde der gutachterlichen Feststellung, dass unter Beachtung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind als Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG auch Bestandteil des festgestellten LBP.

### II.3.7 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall sind vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG die europäisch geschützten Vögel, Fledermäuse, weitere Säugetiere, Fische und Rundmäuler sowie aquatische Wirbellose beachtlich.

Die Beseitigung geeigneter Niststätten von europäischen Vogelarten ausschließlich außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Da die Arten jährlich neue Nester bauen, keine sehr störepfindlichen Arten zu erwarten sind und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, können die Vögel kleinräumig ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen und sind daher als nicht erheblich anzusehen. Die Beseitigung alter Nester nach Abschluss der Brutzeit stellt bei Vogelarten, die jedes Jahr neue Nester bauen, keine Beseitigung geschützter Lebensstätten dar (LOUIS 2012). Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge der Offenlandflächen verschlechtern zudem nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der europäischen Vogelarten.

Bei der Feldlerche (*Alauda arvensis*) kommt es allerdings zu Lebensstättenverlusten, ohne dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Betroffen sind zwei Revierpaare. Entsprechendes gilt auch für ein Revierpaar der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*). Für die Feldlerche ist die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von

§ 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen (Maßnahmen A 14, Kap. 6.2.1), von der auch die Wiesenschafstelze profitieren kann. Der dauerhafte Entzug der Lebensstätten erfüllt nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sofern die erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation vor Umsetzung des Vorhabens verwirklicht werden und funktionsfähig sind. Für die vom Vorhaben betroffenen Feldvögel stehen bei rechtzeitiger Realisierung somit genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes für Gast- und Rastvögel ist nicht zu befürchten, da in der Umgebung in ausreichendem Umfang geeignete Nahrungshabitate erhalten bleiben und die dauerhaft beanspruchten Bereiche im Vergleich zum Gesamtlebensraum der Arten nur eine sehr kleine Fläche betreffen. Es verbleiben also Habitate in ausreichender Qualität und Größe. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Mit einem Auftreten von besonders störeffindlicher europäischer Vogelarten (Lärm und Licht) ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung im Raum nicht zu rechnen. In Folge der Lage und der in der Umgebung vorhandenen Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass ein gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu befürchten (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Außerdem sind im nahen Umfeld ausreichend geeignete Grünstrukturen vorhanden, so dass die äußerst mobilen Arten ausweichen können. Die mit den vorhabensbedingten Störwirkungen einhergehende geringfügige Lebensraumverlagerung verschlechtert den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.

Die vorhandenen Gehölze und Offenlandflächen stellen Jagdhabitate für europäisch geschützte Fledermausarten dar (vergleiche Tab. 4-1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor, da Individuenverluste nicht zu befürchten sind und als Quartiere geeignete Strukturen nicht beseitigt werden. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vergleiche LOUIS 2012). Im vorliegenden Fall bleiben unabhängig davon die Nahrungshabitate weitgehend unverändert erhalten, da die für die Fledermäuse wichtigen Strukturen nur in sehr geringem Maß beansprucht werden. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Auch Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) werden nicht für europäisch geschützte Fledermausarten erfüllt, da eine Einschränkung des Baubetriebes und der Außenbeleuchtung vorgesehen sind. Außerdem zeigt die Artengruppe keine auffällige Störeffindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Beeinträchtigungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich.

Die Aller sowie angrenzende Niederungsbereiche stellen Wanderkorridore oder Nahrungshabitate für Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) dar. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Da im Vergleich zum verbleibenden Gesamtlebensraum nur wenige Flächen vornehmlich außerhalb der unmittelbaren Niederung in Anspruch genommen werden und im Anschluss im Raum in ausreichendem Umfang geeignete Bereiche weiterhin als Teillebensraum zur Verfügung stehen, bleibt die ökologische Funktion weiterhin erfüllt. Da die Arten vorrangig nachtaktiv sind, die Arbeiten aber ausschließlich tagsüber durchgeführt werden und die baubedingten Störwirkungen einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, sind keine relevanten Störungen zu erwarten. Gleiches gilt auch für die zukünftige Unterhaltung der Hochwassereinrichtungen. Der Vorhabensbereich ist insgesamt durch die vorhandenen Siedlungs- und Gewerbeberei-

---

che sowie die umgebenden Verkehrsflächen deutlich vorbelastet. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Nahrungshabitate unterliegen aber ohnehin nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Gegenüber der gegenwärtigen Situation ergeben sich keine Veränderungen bezüglich der Vorkommen von Fischen und Rundmäulern sowie aquatischen Wirbellosen. Der Bereich des anzupassenden Grabens steht nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung. Europäisch geschützte Artvorkommen sind in diesem Graben ohnehin nicht zu erwarten.

Relevante Trenn- und Zerschneidungseffekte ergeben sich insgesamt nicht, da die Bereiche nach der Realisierung des Vorhabens in einer vergleichbaren Qualität zur Verfügung stehen. Gleiches gilt auch für die umgebenden Flächen. Ausbreitungsbarrieren sind nicht zu erkennen.

Im Rahmen des Vorhabens werden Wuchsorte der besonders geschützten Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*) zerstört oder geschädigt. Für die Zerstörung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen (ausgleichbar oder ersetzbar) Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Eine Umsiedlung der Bestände ist verzichtbar, weil im Umfeld zahlreiche weitere und deutlich größere Vorkommen existieren, so dass eine Bestandsgefährdung nicht vorliegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keinen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Dieses setzt allerdings die Berücksichtigung der in Kap. 5.2 beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die in Kap. 6.2.1 beschriebene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme voraus.

Da sich auch aus dem Beteiligungsverfahren nichts Gegenteiliges ergeben hat, ist die Planfeststellungsbehörde der gutachterlichen Auffassung gefolgt und stellt fest, dass artenschutzrechtliche Belange der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

## **II.3.8 Naturschutz und Landespflege**

### **II.3.8.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze**

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes.

Die festgestellte Planung einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können.

Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung niemals mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

### II.3.8.2 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sieht der festgestellte Plan verschiedene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor. Die vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind in Kapitel 5.1 des LBP, in den zugehörigen Kartendarstellungen und in der Maßnahmenkartei (Kap. 13) dargestellt und beschrieben.

Die folgenden Hinweise sind grundsätzlich und flächendeckend zu beachten:

- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen,
- Vermeidung von Oberbodeneintrag in die vorhandenen Gewässer (Graben) durch geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Einträgen (Baustoffen, Betriebsstoffen und Substrateinträgen) bei der Umgestaltung der Uferzone,
- ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe während der Bau- und Unterhaltungsarbeiten,
- sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen (aus Boden und Gewässern) und ordnungsgemäße Entsorgung,
- Entfernung aller nicht mehr benötigter standortfremder Materialien nach Bauende.

Die nachfolgende Tabelle fasst die speziellen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zusammen. Die Ausgestaltung der Maßnahmen ergibt sich aus der Maßnahmenkartei des LBP (Kap. 15). Die Maßnahmen S3, S4 und S5 sind artenschutzrechtliche relevante Schutzmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG.

S1	Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß
----	--

S2	Fachgerechtes Abräumen des Oberbodens und Rekultivierung des Arbeitsstreifen und der Baustelleneinrichtungsflächen
S3	Bauzeitenbeschränkungen für den Rückschnitt und das Kappen von Gehölzbeständen
S4	Räumung von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Brutzeit und Bauzeitraum
S5	Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
S6	Verhinderung von Stoffeinträgen während der Baumaßnahmen
S7	Umsiedlung gefährdeter Pflanzenarten
S8	Außenbeleuchtung
S9	Versickerung
S10	Wasserführung
S11	Wiederanlage von mesophilem Grünland
S12	Wiederanlage von grasig-krautiger Vegetation

Im Hinblick auf die Umsetzung der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass die Feldlerche keinen Brutausfall erleidet. Ausgehend von den Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren und der nachfolgenden Erörterung ist im Nachgang eine Nebenbestimmung entwickelt worden, die diese Anforderung erfüllt (NB I.3.1.1.1).

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen (Konflikten). Dem Bestands- und Konfliktplan (Karte 1 LBP) ist die räumliche Zuordnung der Konflikte zu entnehmen.

Arten und Lebensgemeinschaften (K1)	Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Vögel (Bodenbrüter) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Niststätten der Feldlerche (besonders geschützt, Gefährdungskategorie 3)</li> </ul>
Arten und Lebensgemeinschaften (K2)	Verlust und Beeinträchtigung von Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen durch Überbauung und Geländeumgestaltung - Vögel (Bodenbrüter)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Niststätte der Wiesenschafstelze (besonders geschützt)</li> </ul>
Arten und Lebensgemeinschaften (K3)	Verlust von Biotopbeständen der Wertstufe III <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)</li> </ul>
Boden (KV)	Verlust unversiegelter Böden in Folge von Überbauung und Versiegelung - 10 m <sup>2</sup> (rund 0,0001 ha) Böden der Wertstufe III
Boden (KB)	Dauerhafte Überformung von Böden im Bereich von Aufschüttungen, Abgrabungen und sonstigen von Umgestaltung betroffenen Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 23.930 m<sup>2</sup> (rund 2,3930 ha) Böden der Wertstufe V</li> <li>• 8.371 m<sup>2</sup> (rund 0,8371 ha) Böden der Wertstufe III</li> <li>• 8.198 m<sup>2</sup> (rund 0,8198 ha) Böden der Wertstufe III</li> </ul>
Wasser (K4)	Verringerung des Retentionsraumes für Hochwässer: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 23.458 m<sup>3</sup> Überschwemmungsgebiet der Aller (Angaben gemäß der Unterlage 1 der Antragsunterlagen)</li> </ul>

Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Vorgesehen sind folgende Ausgleichs- (A) und Ersatzmaßnahmen (E):

#### A 13 - Schaffung von Retentionsraum

Der Verlust natürlicher Rückhalteflächen im Überschwemmungsgebiet der Aller stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturgutes Wasser dar. Der Ausgleich erfolgt durch flächigen Abtrag nördlich der Landesstraße 180 sowie durch die Herstellung der im Westen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42 „Taube Bunte - West“ vorgesehenen Mulde. Die Lage der Maßnahme kann der Karte 2 des LBP entnommen werden.

#### A 14 Aufwertung von Lebensräumen der Feldlerche und Wiesenschafstelze durch Anlage einer Brachefläche

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Verlust von Habitaten der Feldlerche und Wiesenschafstelze erfolgt die Anlage einer Brachefläche auf bisher als Acker genutzten Flächen abseits des Vorhabensgebietes.

Die Maßnahme stellt gleichzeitig eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG dar. Im vorliegenden Fall betrifft das die Lebensstätten der europäisch geschützten und auf der Roten Liste verzeichneten Vogelart Feldlerche. Von der nachstehenden Maßnahme kann gleichzeitig auch die ebenfalls betroffene Wiesenschafstelze profitieren. Die beiden Arten müssen nicht unbedingt auf dem Brachestreifen selbst brüten, der Ausgleich wird auch erreicht, wenn das Nahrungsangebot für die Tiere

---

deutlich aufgewertet wird. Die Flächen sind dauerhaft als Offenlandbiotop zu erhalten. Als Pflege ist die Fläche jährlich ab August zu mähen oder zu mulchen, so dass sich keine Gehölze entwickeln und keine hochwüchsige Vegetationsdecke entsteht.

Im Erörterungstermin ist die Gefahr eines Brutverlustes für außerhalb der Maßnahme brütende Vögel, eine mögliche Anlage von Blühstreifen und der Einsatz schonender Mähgeräte in der jährlichen Unterhaltung diskutiert worden. Die Planfeststellungsbehörde stimmt mit der Auffassung des Gutachters überein, dass die Kompensationswirkung auch durch die Verbesserung des Nahrungsangebotes erreicht wird und dass mögliche Brutverluste auf landwirtschaftlichen Flächen zum allgemeinen Lebensrisiko der betroffenen Arten zählen. Die Maßnahme erfüllt auch ohne eine Anlage von Blühstreifen, die ihr zugeordneten Funktionen. Zudem bergen solche Blühstreifen das Risiko einer Florenverfälschung. Insoweit weist die Planfeststellungsbehörde diese Forderung zurück. Die Anwendung von Balkenmähern in der Pflege der Maßnahme ist zwar schonender, es stellt sich jedoch die Frage, ob eine solche Einschränkung sachgerecht und notwendig ist. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme mit dem Einsatz von Schlegelmähern nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Die Gemeinde Winsen hat dennoch in Aussicht gestellt, einen möglichen Einsatz schonender Mähgeräte bei Auftragsvergabe zu prüfen.

Eine Funktionskontrolle ist entgegen der Auffassung des Landkreises Celle nicht erforderlich, da es sich bei der Anlage einer Brachfläche um vielfach erprobte Maßnahme mit hoher Prognosesicherheit handelt und ausschließlich der Verlust von Teillebensräumen der Feldlerche und anderer Feldvögel (Wiesenschafstelze) zu kompensieren ist.

#### E 15 Entwicklung naturnaher Böden durch die Herstellung extensiv zu pflegender Vegetationsbestände

Die derzeit als Ackerfläche genutzte Fläche wird dafür einer extensiven Nutzung zugeführt. Die Entwicklung kann über natürliche Selbstbegrünung oder Einsaat erfolgen. Die Flächen sind dauerhaft als Offenlandbiotop zu erhalten.

Die Maßnahme führt zur Herausbildung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren oder auch von Extensivgrünland. Dadurch werden die nachteiligen Auswirkungen auf die grasig-krautige Vegetation sowie durch Bodenversiegelung und der sonstigen Überformung der Böden kompensiert. Die Flächen sind dauerhaft als Offenlandbiotop zu erhalten. Als Pflege ist die Fläche jährlich ab August zu mähen oder zu mulchen, so dass sich keine Gehölze entwickeln und keine hochwüchsige Vegetationsdecke entsteht.

In Tab.7.2 des LBP sind Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt. Mit den Maßnahmen wird eine vollständige Kompensation erreicht. Die festgestellten Kompensationsmaßnahmen sind in der Maßnahmenkartei in Kapitel 13 des LBP im Einzelnen dargestellt. Aus den jeweiligen Maßnahmenblättern ergeben sich auch die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen.

Der Zeitpunkt, zu welchem Kompensationsmaßnahmen umzusetzen sind, ergibt sich aus den Maßnahmenblättern. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.

Der Landkreis Celle und die Naturschutzvereinigungen haben im Verfahren vorgetragen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu befristen sei. Diesen Forderungen ist die Planfeststellungsbehörde mit Nebenbestimmung I.3.1.3.1 gefolgt. Der Abstimmung im Erörterungstermin folgend hat sie den Zeitpunkt der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 14 gem. Maßnahmenblatt in der Weise modifiziert, dass ein möglichst frühzeitiger Baubeginn nach Wegzug der betroffenen Vogelarten (ab 01.09.) ermöglicht wird. Soweit die Maßnahme vor Beginn der im Jahr darauf folgenden Brutzeit (bis Ende Februar) fertig gestellt ist, ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Die Planfeststellungsbehörde hat, soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, mit Nebenbestimmung I.3.1.3.5 festgelegt, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen so lange der Kompensation zu dienen haben, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entspricht. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Der Antragstellerin wurde in NB I.3.1.3.3 darüber hinaus aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht i. S. v. § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung. Die Flächen, die zur Gewinnung von Bodenmaterial abgegraben werden, dienen dem erforderlichen Ausgleich des Retentionsverlustes. Die Bodenabtragsfläche jenseits der Landesstraße wird anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Maßnahmen A 14 und E 15 ist notwendig, da sich die Kompensationserfordernisse im Hinblick auf die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bzw. der erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden im vorliegenden Fall anders nicht umsetzen lassen. Aus dem Beteiligungsverfahren haben sich zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen keine neuen Gesichtspunkte ergeben.

---

## **II.4 Stellungnahmen und Einwendungen**

### **II.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

#### **II.4.1.1 Stellungnahme des Landkreis Celle vom 10.09.2018**

Der Landkreis Celle weist darauf hin, dass gem. § 68 WHG Genehmigungsvoraussetzung ist, dass im Rahmen des Vorhabens eine erhebliche und dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken nicht zu erwarten ist. Durch die geplante Maßnahme würden ca. 21 ha derzeit vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet mit Wassertiefen bis über 0,7 m vom Überschwemmungsgebiet abgeschnitten. Der hieraus entstehende Retentionsraumverlust werde in den vorliegenden Unterlagen nicht quantifiziert, die Auswirkung des Retentionsraumverlustes auf das Hochwasserabflussgeschehen und damit einhergehende Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko für Ober- und Unterlieger werde in den vorliegenden Unterlagen nicht betrachtet. Daher sei dieser Nachweis zu ergänzen. Der Landkreis Celle bittet, nach Ergänzung bzw. Vervollständigung der Unterlagen bezüglich der Anforderungen zum Fachbereich „Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete, den Vorgang dort erneut zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass das Retentionsvolumen in dem „abgeschnittenen“, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet östlich des B-Plans Nr. 42 „Taube Bunte-West“ rund 101.800 m<sup>3</sup> beträgt. Im Rahmenentwurf für den Hochwasserschutz in den Gemeinden Winsen (Aller) und Hambühren (Februar 2014) wurde der Einfluss aller dort beschriebenen Hochwasserschutzmaßnahmen (einschließlich der beantragten Maßnahme) auf den Hochwasserabfluss und insbesondere auch der Unterlieger untersucht (vgl. Nr. 1.3.5 des Rahmenentwurfes S. 23 ff). Der Rahmenentwurf weist für alle betrachteten Maßnahmen eine Minderung des Retentionsraumes um 850.000 m<sup>3</sup> aus. Diese Minderung führe nachweislich nicht zu einer Benachteiligung der Unterlieger oder Oberlieger. Entsprechend sei für die vorliegenden rund 101.800 m<sup>3</sup> auch von keiner nachweislichen Auswirkung auszugehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Antragstellerin aufgefordert, zu einer möglichen Betroffenheit der Oberlieger ergänzend Stellung zu nehmen, da sich dazu im der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Rahmenentwurf keine Ausführungen finden. Mit E-Mail vom 16.01.2019 hat die Antragstellerin unter Hinweis auf Pkt. 1.3.1 (S. 12 und 13) des Erläuterungsberichtes erklärt, dass die Aufhöhung der B-Planfläche keine Auswirkungen auf den aktiven Abflussquerschnitt bei Hochwasser hat. Die B-Planfläche werde bei Hochwasser ausschließlich rückwärtig geflutet und sei daher nicht Teil des aktiven Abflussquerschnittes, in Folge dessen resultierten aus der Aufhöhung keine Auswirkungen auf die Oberlieger.

Im Erörterungstermin hat das für die Antragstellerin tätige Ingenieurbüro anhand von Karten und Tabellen, z. Teil aus dem Rahmenentwurf, das Abflussgeschehen vor Ort erläutert.

Der Landkreis hat daraufhin seine Bedenken für erledigt erklärt. Weitere Nachweise seien aus seiner Sicht nicht mehr erforderlich, da er die Ausführungen der Maßnahmenträgerin für nachvollziehbar hält.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Argumentation der Antragstellerin und sieht diesen Punkt damit als erledigt an. Weiterer Regelungen im Planfeststellungsbeschluss bedarf es nicht.

---

Der Landkreis Celle weist weiterhin darauf hin, dass es sich bei der Maßnahme A 14 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Aufwertung von Lebensräumen der Feldlerche und der Wiesenschafstelze) um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handele, deren Funktion erfüllt sein müsse, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird. Der landschaftspflegerische Begleitplan lege den Zeitpunkt, ab wann die Maßnahme (hier: Anlage einer Brachfläche auf 5000 m<sup>2</sup>) durchzuführen und wie der Erfolg zu gewährleisten und zu überprüfen ist, nicht fest, weshalb eine entsprechende Auflage erforderlich sei.

Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass laut Maßnahmenblatt A 14 eine Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich ist. Da die Fläche ihre Habitatfunktion für Feldlerche und Wiesenschafstelze sofort mit dem Brachfallen erfüllt und keiner besondere Entwicklungszeit erforderlich ist, sei diese zeitliche Vorgabe hinreichend für die Sicherstellung der Funktion als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Die vom Landkreis Celle geforderte Auflage zur Maßnahme A 14, wonach eine Umsetzung innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung zu erfolgen habe, sei sowohl rechtlich, als auch fachlich nicht geboten. Da zwischen Genehmigung und Bauausführung unter Umständen mehrere Jahre liegen können, sei eine so frühzeitige Umsetzung der Maßnahme nicht erforderlich, um deren Funktion als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zu erfüllen.

Sie schlägt vor, zur Klarstellung folgende Nebenbestimmung aufzunehmen: Die Maßnahme A 14 müsse spätestens umzusetzen bis Ende Februar im Jahr des Baubeginnes. Damit ist sichergestellt, dass mit Beginn der Brutsaison die erforderlichen Habitatstrukturen vorhanden sind.

Auf dem Erörterungstermin wurde deutlich, dass mit einer solchen Nebenbestimmung eine unnötige Bauzeiteneinschränkung erfolgt. Sofern die Baumaßnahme erst nach Abschluss des Brutgeschäftes begonnen wird, ist eine Umsetzung vor Beginn des Brutgeschäftes im Folgejahr ausreichend. Die Antragstellerin hat daraufhin der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 27.02.2019 eine überarbeitete Nebenbestimmung vorgeschlagen, welche aus ihrer Sicht die naturschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt und flexiblere Bauzeiten ermöglicht. Der Vorschlag wurde als Anmerkung in die Niederschrift des Erörterungstermins eingefügt. Die Niederschrift wurde auch der UNB, dem NABU und dem BUND übersandt. Änderungswünsche hierzu wurden nicht vorgetragen. Auf die NB I.3.1.3.1 wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt in diesen Punkten der Argumentation der Antragstellerin. Die in der NB I.3.1.3.1 festgesetzten Maßgaben erfüllen die Anforderungen, die in diesem Fall naturschutzfachlich und -rechtlich an eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche zu stellen sind.

Auf dem Erörterungstermin erfolgt seitens des Landkreises die Frage nach einer Ansaat auf den Flächen des Baugebietes nach Abschluss der Maßnahme, um der Erosion vorzubeugen. Die Maßnahmenträgerin erwidert, dass eine Ansaat vorgesehen sei, da nicht alle Flächen unmittelbar bebaut werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Ansaat für erforderlich und verweist auf die NB I.3.1.3.2.

Der Landkreis Celle führt in seiner Stellungnahme im weiteren naturschutzfachliche Auflagen und Hinweise auf, welche in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen sind.

---

Der überwiegende Teil davon ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entbehrlich, da die Inhalte, z. B. Schutz – und Vermeidungsmaßnahmen, Pflege von Kompensationsmaßnahmen, nach den in Ziff. I.2.1.1 und Ziff. I.2.1.2 planfestgestellten Planunterlagen verbindlich umzusetzen sind.

Eine Funktionskontrolle ist entgegen der Auffassung des Landkreises Celle nicht erforderlich, da es sich bei der Anlage einer Brachfläche um vielfach erprobte Maßnahme mit hoher Prognosesicherheit handelt und ausschließlich der Verlust von Teillebensräumen der Feldlerche und anderer Feldvögel (Wissenschaftstabelle) zu kompensieren ist.

Zu nachfolgendem Aspekt hält die Planfeststellungsbehörde eine Regelung für erforderlich:

Es wird von der uNB ein Bericht zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen A 13, A 14 und E 15 gefordert. Zeitpunkt und Inhalt der Berichte sollen als Auflage vorgegeben werden. Der Forderung wird nachgekommen. Es wird auf die NB I.3.1.3.3 verwiesen.

#### **II.4.1.2 Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Verden (NLWKN) vom 13.09.2018**

Der NLWKN weist darauf hin, dass im Erläuterungsbericht vom Juni 2018 Aussagen bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasserströmungsfeld und den Grundwasserhaushalt nicht enthalten seien und unter Berücksichtigung des in Anlage 2.3.2 dargestellten Grabens zur Leerung des Retentionsraumes nach Ablauf des Hochwassers ergänzt werden sollten.

Darüber hinaus weist der NLWKN darauf hin, dass Angaben zur Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung bei minimalen und hohen Grundwasserständen (außerhalb von Hochwasserereignissen) bzw. eine Diskussion hinsichtlich möglicher zusätzlicher Verdunstungsverluste und der Minderung der Reinigungsleistung der verbleibenden ungesättigten Zone auf der Abtragsfläche fehlten.

Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass Veränderungen der bzw. Auswirkungen auf die Grundwasserströmung durch die beantragten Maßnahmen nicht zu erwarten seien. Der bestehende Graben werde in seiner Funktion bei auflaufendem und ablaufendem Hochwasser nicht beeinflusst. Die bei den Felduntersuchungen angetroffenen Graben- bzw. Grundwasserstände ließen den Schluss zu, dass eine ordnungsgemäße Landwirtschaft im Bereich der Abtragsfläche weiterhin möglich ist. Bei Ausführung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft seien stoffliche Belastungen des Grundwassers nicht zu besorgen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Antragstellerin.

Der NLWKN empfiehlt, dass die Verdichtung des eingebauten Bodens im Bereich der B-Plan-Fläche überprüft werden solle und weist darauf hin, dass die Böschungen mit einer geplanten Neigung von 1:2 hinsichtlich der zu erwartenden Belastungen, die infolge von Hochwasser insbesondere im Bereich zur Mulde zu erwarten sind, ausreichend stand- und erosionssicher ausgebildet werden sollten.

Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass die Verdichtung des aufgetragenen Sandbodens während der Bauzeit überwacht werde. Die Böschungen seien mit einer Neigung von 1:2 standsicher und aufgrund der vorgesehenen Ansaat nach erfolgter Begrünung ebenfalls hinreichend erosionssicher.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Antragstellerin. Bezüglich der Ausführungen des NLWKN zum Bodenschutz, welche textgleich mit den Ausführungen des LBEG sind, wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des LBEG verwiesen.

#### **II.4.1.3 Stellungnahme Vodafone GmbH Vodafone/Kabel Deutschland GmbH vom 10.09.2018**

Die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationseinrichtungen des Unternehmens befänden, welche bei der Bauausführung zu schützen und zu sichern seien. Überdies dürften diese Anlagen bei der Bauausführung nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Die Antragstellerin teilt mit, dass die Leitungen des Netzbetreibers gemäß den Bestandsplänen südlich parallel zur L 180 in einem Abstand von 80 cm zum Vorhabenbereich verlaufen. Im Bereich des Flurstückes 135/2, Flur 2 der Gemarkung Winsen (Aller) werde die L 180 zwar bauzeitlich gequert und hierzu eine asphaltierte Baustraße hergestellt, Tiefbauarbeiten seien im Bereich der vorhandenen Leitungen jedoch nicht vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der Anlagen ist damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Ergänzend wird auf die NB I.3.1.4.4 verwiesen.

#### **II.4.1.4 Stellungnahme des Landvolks Niedersachsen, Kreisverband Celle e. V., vom 17.09.2018**

Das Landvolk Niedersachsen weist darauf hin, dass sich am nordwestlichen Rand des Retentionsraumausgleichsgebietes ein Beregnungsbrunnen befindet, welcher auch nach der Baumaßnahme weiterbetrieben werden sollte. Dieser sei bei den Baumaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin teilt mit, dass eine Beeinträchtigung des Brunnens nicht zu erwarten sei. Der Beregnungsbrunnen werde bei Ausführung der Maßnahme bauzeitlich gesichert und vom Brunnen zur Böschungsoberkante ein Abstand von 1,0 Meter eingehalten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bedarf es dazu keiner zusätzlichen Auflage.

Darüber hinaus weist das Landvolk Niedersachsen darauf hin, dass im Rahmen des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens durch Überformung und Umlagerungen zu erwarten seien und bittet um besondere Beachtung des Bodenschutzes im Bereich der Retentionsflächen, welche nach Abschluss der Maßnahme weiter landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenfunktionen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegebegleitplans bewertet und hinsichtlich ihrer vorhabenbedingten Betroffenheit beurteilt wurden.

---

Bodenauf- und -abtrag seien in diesem Zusammenhang als Beeinträchtigung der Bodenfunktionen sachgerecht erkannt und als erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes eingestuft worden (vgl. Belastungsbereich in Tabelle 5-15 der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung). Eine geeignete und hinreichende Kompensation sei dementsprechend vorgesehen. Darüber hinaus dienen die Vermeidungsmaßnahmen S1, S2, S 11 und S 12 insbesondere dem Schutz des Bodens.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Antragstellerin. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei der Abarbeitung der nachfolgenden Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, verwiesen.

#### **II.4.1.5 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, vom 10.09.2018**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist darauf hin, dass der im Erläuterungsbericht unter Nr. 1.4.4 geschilderte Bauablauf bezüglich des Abbaus und Auftrags des Mineralbodens der Ausgleichsfläche unschlüssig erscheine.

Darüber hinaus weist die Landwirtschaftskammer darauf hin, dass das Vorhaben auf der Ausgleichsfläche nördlich der L 180 mögliche Bodenbeeinträchtigungen oder Bodenschädigungen, z.B. durch Bodenverdichtungen, Gefügeveränderungen oder Bodenvermischung zur Folge haben könne, weshalb ein Standort- und maßnahmenangepasstes Bodenschutzkonzept für erforderlich gehalten wird, welches Angaben zum Bodenzustand, eine Übersicht kritischer bzw. ungeeigneter Bereiche, eine Bau- und Terminplanung (angepasst an die Empfindlichkeit des Bodens), Empfehlungen zur Melioration und zur Folgebewirtschaftung sowie ein Beweissicherungskonzept enthalten solle.

Die Landwirtschaftskammer geht davon aus, dass nach Durchführung der Maßnahme der Bewirtschafter der Ausgleichsfläche in den nächsten Jahren geringere Erträge erwirtschaftete als dieses normalerweise der Fall sei. Dieser Ertragsausfall sei dem Bewirtschafter durch den Maßnahmenträger zu entschädigen. Darüber hinaus könnten eventuell auftretende Vernässungsschäden eine eingeschränkte Ackernutzung zur Folge haben, welche dem Bewirtschafter ebenfalls durch den Maßnahmenträger zu entschädigen sei. Die Entschädigungsberechnungen seien durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, durchzuführen.

Zu dem Bauablauf führt die Antragstellerin aus, dass zunächst der Oberboden auf der B-Plan-Fläche südlich der L 180 abgetragen und zur Miete aufgesetzt werde. Anschließend erfolge die Herstellung der Mulde auf der B-Plan-Fläche. Der Aushubboden der Mulde werde sogleich auf der B-Plan-Fläche wieder eingebaut.

Nach dem Oberbodenabtrag auf der Abtragsfläche nördlich der L 180 beginne der flächige Bodenabtrag. Der gewonnene Boden werde unmittelbar auf der B-Plan-Fläche wieder eingebaut. Nach Abschluss der Bodentransporte wird der zu vor abgetragene Oberboden wieder angedeckt. Dieses könne auch parallel zum Bodenauftrag in den bereits vollständig aufgehöhten Bereichen erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Darlegungen der Bauabläufe zum Bodenab- und -auftrag für schlüssig und nachvollziehbar.

Die Antragstellerin hält das geforderte Bodenschutzkonzept aus bautechnischer und bauwirtschaftlicher Sicht für entbehrlich: Der Oberboden werde abgetragen und randlich zur Miete aufgesetzt und nach erfolgtem Abtrag bzw. Auftrag wieder angedeckt. Eine übermäßige Verdichtung des Oberbodens erfolge hierbei nicht. Der Mineralboden werde flächig auf der B-Plan-Fläche ausgebracht. Ausweislich des Baugrundgutachtens (vgl. Anlage 2.7 der Antragsunterlagen) ließen die Homogenität des Mineralbodens sowie die Homogenität der B-Plan-Fläche keine kritischen bzw. ungeeigneten Bereiche erkennen. Die Abtragsflächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Winsen (Aller). Nach Beendigung der Maßnahme würden die Flächen erneut zur Verpachtung angeboten mit dem Hinweis, dass in den folgenden Jahren zunächst mit Mindererträgen zu rechnen ist und dass es zu einer Flächenvernässung kommen könne.

Im Erörterungstermin wird durch die Landwirtschaftskammer die Forderung nach einem Bodenschutzkonzept ergänzend begründet. Da hier eine intakte Ackerfläche geschädigt wird, sei es erforderlich, Maßnahmen wie Tiefenlockerung und / oder Bepflanzung mit Tiefwurzlern, Fruchtfolgen vorzugeben, ergänzt durch Vorgaben zum Anbau von Gesundheitsfrüchten und die Vorgabe von Fruchtfolgen, um eine schnelle und sichere Regeneration zu erreichen.

Die Antragstellerin entgegnet, dass im Rahmen der Behandlung des Bodens insbesondere bei der Abräumung des Oberbodens und bei der Baustelleneinrichtungsfläche bereits entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen seien. Zudem stehe man schon mit dem die Fläche bewirtschaftenden Pächter im Gespräch. Man werde mit ihm über entsprechend erforderliche Vereinbarungen, wie z. B. Pacht kürzung, Fruchtfolgen zur Regeneration und die künftige Nutzung sprechen.

Einwendungen von Pächtern in Bezug auf befürchtete Bewirtschaftungsnachteile im Verfahren sind im Planfeststellungsverfahren nicht erhoben worden. Die Antragstellerin ist selbst Eigentümerin der betroffenen Flächen. Eine Ertragsminderung müsse der Pächter als lediglich obligatorisch Berechtigter mit der Eigentümerin außerhalb des Planfeststellungsverfahrens klären.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde rechtfertigt weder der öffentliche Belang Landwirtschaft noch der Bodenschutz vorliegend, der Antragstellerin die Vorlage eines Bodenschutzkonzeptes und eine Baubegleitung durch einen Bodensachverständigen zur Umsetzung aufzuerlegen. Konkrete Besorgnisse einer dauerhaften Bodenverschlechterung sind nicht zu erkennen.

#### **II.4.1.6 Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 10.09.2018**

Das LBEG weist darauf hin, dass Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen zu vermeiden seien. Grundlage der Beurteilung sei dabei die Bodenfunktionsbewertung.

Bodenabtrag bedeute für den Boden einen erheblichen Funktionsverlust. Bodenauftrag bewirke ebenfalls eine Beeinträchtigung bzw. Isolation der Bodenfunktionen. Sowohl Abtrags- als auch Auftragsflächen seien zudem von der Aller überflutungsgefährdet wobei die jahrhundertealte Bergbaugeschichte des Harzes und die damit einhergegangenen Schwermetallverlagerungen (u.a. Arsen, Blei, Cadmium) über die Harzer Wasserläufe flussabwärts zu schweren Bodenbelastungen geführt hätten. Daher bestünde die Möglichkeit einer Belastung der Flächen des Plangebietes.

---

Um sicherzustellen, dass die geplante Verbringung der Überschussmassen der nördlichen Fläche auf die potenziell gleichwertig belastete Fläche im Süden zulässig ist, empfiehlt das LBEG die Durchführung von tiefergehenden bodenkundlichen Untersuchungen.

Weiterhin sollte nach Auffassung des LBEG eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung entsprechend GeoBerichte 26 erarbeitet werden, um den Kompensationsbedarf bezogen auf das Schutzgut Boden zu ermitteln, da aus bodenschutzfachlicher Sicht ein Biotopwertverfahren der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zur Abschätzung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden und den durch das BBodSchG vorgegebenen bodenfunktionalen Ansatz häufig zu kurz greife.

Da Biotopwertverfahren stark auf die Bedeutung der Biotope als Lebensraum fokussiert seien, werde dies den vielfältigen Funktionen, die der Boden im Naturhaushalt erfülle, nicht ausreichend gerecht, zumal beispielsweise wenig wertvolle Biotope wie Ackerstandorte Böden mit einer hohen Bodenfunktionalität aufweisen könnten (z.B. eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit oder eine besondere kulturhistorische Bedeutung).

Das LBEG empfiehlt darüber hinaus die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung, da das Vorhaben intensive Erdarbeiten potenziell belasteten Materials vorsehe.

Die Antragstellerin teilt hierzu mit, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenfunktionen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans bewertet und hinsichtlich ihrer vorhabenbedingten Betroffenheit beurteilt worden seien.

Bodenauf- und -abtrag seien in diesem Zusammenhang als Beeinträchtigung der Bodenfunktionen sachgerecht erkannt und als erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes eingestuft worden (Belastungsbereich in Tabelle 5-15 der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung). Eine geeignete und hinreichende Kompensation ist dementsprechend vorgesehen.

Die Schwermetallbelastung der Böden sei ebenfalls erkannt und sachgerecht dargestellt worden (vgl. u. a. Seite 95/96 der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung).

Eine Analyse der stofflichen Belastung im Mineralboden ist auf beiden Standorten (Abtragsfläche und B-Plan-Fläche) durchgeführt worden (vgl. Ergebnisse der gutachterlichen Boden-Beprobung vom 13.11.2018, Gutachten zur Bodenuntersuchung vom 26.11.2018 nebst anhängendem Prüfbericht des Labors Wessling vom 22.11.2018).

Der Boden auf der Abtragsfläche ist als Z0 klassifiziert worden. Auf der B-Plan-Fläche (im Gutachten als Auftragsfläche bezeichnet) weist der Boden im östlichen Bereich eine geringe Quecksilberbelastung auf, welche zu einer Einstufung als Z1.2 führt. Der westliche Teil ist hingegen unbelastet (Z0). Daher ist aus Sicht des Bodenschutzes die Bodenverbringung zulässig. Aufgrund der Analyseergebnisse ist eine bodenkundliche Baubegleitung nicht erforderlich.

Auf Nachfrage hat die Antragstellerin der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 19.01.2019 zur Verwertung des mit Z 1.2 klassifizierten Bodens unter Verweis auf die Aussagen im Bodengutachten mitgeteilt, dass die Prüfwerte vor Quecksilber für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze und der Maßnahmewert für Grünland deutlich unterschritten würden. Zudem verbleibt der Oberboden auf der B-Plan-Fläche, das heißt, dass

keine Umlagerung auf andere Flächen stattfinden. Die bestehende Situation werde demnach nicht verschlechtert. In dem Gutachten werde festgestellt, dass die Umlagerung grundsätzlich zu keiner Verschlechterung führe und wie geplant durchgeführt werden könne.“

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Einschätzungen des Bodensachverständigen sowie den Ausführungen der Antragstellerin. Das benannte abschließende Gutachten zur Bodenuntersuchung vom 26.11.2018 liegt der Planfeststellungsbehörde vor und ist Bestandteil der Verfahrensakte.

Die Verlagerung von Bodenmaterial in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden innerhalb eines solchen Gebietes ist nach § 12 Abs. 10 BBodSchV zulässig, wenn unter anderem die Schadstoffkonzentration am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird. Diese nachteilige Veränderung ist hier nicht gegeben, da es sich bei dem belasteten Boden um den abgeschobenen Oberboden handelt, welcher nach der Aufhöhung der Fläche am gleichen Ort wieder aufgebracht wird.

Die Ausführungen des LBEG zum Biotopwertverfahren sind nicht nachvollziehbar. Derartige Verfahren wurden für die Eingriffsbilanzierung nicht angewendet. Der Gutachter der Antragstellerin hat vielmehr eine schutzgutspezifische Funktionsbewertung und Bilanzierung nach dem von der Fachbehörde für Naturschutz entwickelten Verfahren vorgenommen.

#### **II.4.1.7 Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, (NLStBV) vom 13.03.2019, 17.04.2019 und 16.05.2019, Stellungnahme vom 13.03.2019**

Die NLStBV weist darauf hin, dass entlang der Landesstraße die anbaurechtlichen Bestimmungen gemäß § 24 NStrG zu beachten sind. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße gemäß § 24 Abs. 1 NStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Nebenanlagen, Lager- und Aufstellflächen sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten.

Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass sowohl die Aufschüttung, als auch die Abgrabungen nicht als solche größeren Umfangs anzusehen seien, da die Auftragshöhen südlich der L180 in einem 20m breiten Streifen vom Fahrbahnrand maximal 20 cm betragen und sich nicht über das Niveau der Fahrbahn erheben. Der Abtrag nördlich der L 180 erfolge unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) R1, 2009 in einem Abstand von 7,5m zur Fahrbahnaußenkante mit einer Böschungsneigung von 1:3 zuseiten der L 180.

Zu der genauen Ausgestaltung des Bodenauf- und -abtrags hat die Antragstellerin ergänzende Erläuterungen in Form von Beschreibungen und Plänen vorgelegt.

Die NLStBV hat die diesbezüglichen Bedenken für erledigt erklärt. Eine weitere Abstimmung ist nach der Stellungnahme der NLStBV nicht erforderlich.

Die NLStBV weist weiter darauf hin, dass derzeit die L 180 im Planbereich bei einem HQ 100 nicht überströmt werde. Eine maßnahmebedingte Veränderung der bisherigen Überschwemmungsgebietsgrenzen zum Nachteil der L 180 müsse vermieden werden.

Nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ist die L 180 schon heute im weiteren Verlauf unterhalb der Kläranlage bei einem HQ 100 nicht hochwasserfrei. Eine durch die Maßnahme bedingte Veränderung des Überschwemmungsgebietes in seinen Grenzen

---

führt nicht automatisch zu einer stärkeren Belastung der L 180, da sich, wie die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt hat, die Wasserstände nicht signifikant ändern. Nur in einem solchen Fall könnten sich stärkere Belastungen der L180 ergeben. Die Antragstellerin hat eine ergänzende hydraulische Betrachtung zur Leistungsfähigkeit des Durchlasses DN 800 unter der L 180 vorgelegt, mit dem Ergebnis, dass die aufgrund des zusätzlich nördlich der Landesstraße geschaffenen Retentionsraums anfallende Wassermenge theoretisch ausschließlich über diesen bewältigt werden kann,

Die NLStBV fordert überdies, auszuschließen, dass es aufgrund der o.g. Maßnahme zu evtl. verändertem Strömungsverhalten und Grundwasserständen kommt, die den Straßenkörper durch Absackungen und Beeinträchtigungen der Frostschutzschicht schädigen.

Hierzu führt die Antragstellerin aus, dass Änderungen des Strömungsverhaltens sowie der Grundwasserstände durch die beantragten Maßnahmen nicht zu erwarten sind, da der Bodenabtrag nicht dazu führt, dass das Grundwasser im mittleren Jahrgang angeschnitten wird. Ebenso hat der Abtrag keinen Einfluss auf das auf- oder ablaufende Hochwasser. Der Bodenauftrag liegt weit oberhalb der Grundwasserspiegel, wodurch ein Einfluss auf den Grundwasserstand ausgeschlossen ist. Die NLStBV hat aufgrund dessen die Bedenken für erledigt erklärt.

Die NLStBV fordert den Abschluss eines Nutzungsvertrages für die L180 für die Bodentransporte. Dies hat die Antragstellerin zugesagt. Auf die Zusage in Ziffer I.3.2.1 sowie den Hinweis in Ziffer I.3.3.1 wird hingewiesen.

Die NLStBV fordert einen Schutz der Bäume entlang der L 180. Dieser Forderung wird durch die Zusage in Ziffer I.3.2.2 entsprochen.

## **II.4.2 Einwendungen**

Einwendungen von privater Seite wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht erhoben.

## **II.4.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen**

### **II.4.3.1 Stellungnahme des NABU, Gruppe Winsen (Aller), vom 27.08.2018**

Im Entwurf des RROP 2016 werde das Projektgebiet als Vorhaltegebiet „Hochwasserschutz“ dargestellt. In einer Informationsveranstaltung in Celle über die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im gesamten Allerbereich der betroffenen Kommunen sei gefordert worden, dass vor Festlegung der übergeordneten Maßnahmen lokal keine Baumaßnahmen im Hochwasserbereich durchgeführt werden sollten. Das hier geplante Vorhaben stehe dazu im Widerspruch.

Die Antragstellerin widerspricht dieser Aussage. Auf der Veranstaltung seien keine Aussagen von Seiten der Hochwasserschutzpartner getroffen worden, dass vor Abschluss des Gesamtkonzeptes keine Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ergeben sich aus der Hochwasserpartnerschaft Aller keine rechtlichen Beschränkungen bezüglich der hier festgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen. Auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung in Ziff. II.3.1 und II.3.4 wird Bezug genommen.

Der NABU hält die Aussaat von Blühpflanzen im Bereich der Mulde und der Seitenräume für sinnvoll.

Die Antragstellerin erklärt, dass die Rohböden auch hier zur Vermeidung von Erosion mit Rasensaat angesät werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält es in Anbetracht des ab 2020 zu verwendenden Regionsaatgutes (§ 40 BNatSchG) für geboten, dieses Saatgut schon jetzt verbindlich zur Ansaat auf den Rohböden vorzugeben. Auf die NB I.3.1.3.2 wird verwiesen.

Der NABU verweist auf den in den Planunterlagen (Lageplan / Sondierungsprofile) dargestellten Retentionsraumausgleich 2.

Die Antragstellerin erklärt, dass dieser Bereich nur vorsorglich auf seine Eignung hin untersucht wurde, falls der hier zur Herstellung beantragte Retentionsraumausgleich 1 nicht ausreichen sollte. Daher erfolgte auch eine Untersuchung des Bodens.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu klar, dass die dargestellte Fläche mit dem Retentionsraumausgleich 2 für den rechtlich erforderlichen Ausgleich verloren gehender Rückhalteflächen nicht erforderlich und damit nicht Bestandteil dieser Planfeststellung ist.

Der NABU begrüßt die gewählten Kompensationsmaßnahmen und äußert den Wunsch auch hier in den Randbereichen Blühstreifen vorzusehen. Er sieht die Notwendigkeit einer zeitlich geregelten Umsetzung der A 14 und hält die fachliche Begutachtung (Kontrolle) bei der Herstellung für erforderlich. Dieses gelte auch für die S 7.

Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass die Brachfläche auch ohne Blühstreifen eine Aufwertung für Insekten darstelle. Die Ansaat von Blühstreifen würde eine nicht gewollte Florenverfälschung zur Folge haben. Eine Regelung für den Zeitpunkt der Herstellung der A 14 hält sie für sinnvoll. Das Gewährleisten und Prüfen des Erfolges über Auflagen hält sie nicht für erforderlich, da es sich um eine allgemeine und vielfach erprobte Maßnahme mit hoher Erfolgsaussicht handelt. Das Hinzuziehen einer fachkundigen Person sei immer dann geboten, wenn eine sachgerechte Umsetzung Spezialwissen erfordere. Dieses sei bei der A 14 nicht der Fall, jedoch bei der S 7. In dem Maßnahmenblatt finden sich entsprechende Hinweise.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Antragstellerin und verweist auf die NB I.3.1.3.3 und I.3.1.3.4. Damit ist die sachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gesichert.

Zu der S 7 ist ergänzend anzumerken, dass die Ausführungen zur Umsetzung in den Maßnahmenblättern verbindlich sind. Zusätzlicher Auflagen bedarf es nicht.

Der NABU verweist auf ein seiner Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigtes Baugebiet im nordöstlich direkt angrenzenden Bereich Moorbruchsweg / Heidlandsweg. Dieses hätte bei den Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit mit einbezogen werden müssen, da es bei einem HQ 200 betroffen wäre.

Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass das erwähnte Bauleitplanverfahren zum Baugebiet zwischen Moorbruchsweg und Heidlandsweg derzeit ruht und es ist derzeit noch nicht absehbar, wann es wieder weiterverfolgt wird. Im Falle einer Wiederaufnahme des Verfahrens sind die naturschutz- und wasserrechtlichen Vorgaben nach den dann aktuellen Rechtsvorschriften zu prüfen.

---

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Antragstellerin. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die rechtskräftigen Festsetzungen der Bauleitplanung zu beachten, die in Kapitel 2.3.2 der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt sind. Erst in Vorbereitung befindliche Baugebiete bedürfen keiner Berücksichtigung, da sie noch nicht hinreichend planerisch verfestigt sind. Vielmehr ist es so, dass umgekehrt im Rahmen der Planung und Zulassung dieser Baugebiete die Inhalte des Planfeststellungsbeschlusses zum vorliegenden Hochwasserschutzprojekt zu beachten sind, sofern es Wechselwirkungen oder kumulierende Wirkungen geben sollte.

#### **II.4.3.2 Stellungnahme des BUND, Kreisgruppe Celle, vom 09.09.2018**

Der BUND wirft die Frage auf, ob es nicht sinnvoller wäre, statt nördlich der L 180 den Retentionsraumverlust auszugleichen, dort das Baugebiet zu etablieren. Auch würde mit der hier beantragten Variante erhebliche Nachteile für Boden, Wasser und Luft entstehen. Auch wird darauf hingewiesen, dass für das bestehende Gewerbegebiet Taube Bunte-Ost kein Retentionsraumausgleich geschaffen wurde. Bei der jetzt geplanten nördlichen Abgrabung müsse dieser Retentionsraumverlust auch im Interesse der Unterlieger mit ausgeglichen werden. Zudem seien keine Möglichkeiten zur Nutzung freier Flächen für eine Gewerbeansiedlung geprüft worden.

Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass für beide Baugebiete rechtskräftige Bebauungspläne bestehen.

Der Retentionsraumverlust sei im Rahmenentwurf betrachtet worden. Für die Unterlieger würde sich demnach die Gefahr bei Hochwasser nicht erhöhen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Antragstellerin. Zu den Auswirkungen des Retentionsraumverlustes wird auf die Ausführungen in allgemeinen Begründung in Ziffer II.3.4 sowie auf die Stellungnahme des Landkreises Celle (II.4.1.1) verwiesen.

Die Ausweisung von Gewerbegebieten liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde Winsen (Aller). Alternativen zur Ansiedlung von Gewerbe sind in diesem Verfahren nicht zu prüfen. Es wird auf den rechtskräftigen Bebauungsplan verwiesen.

Unter dem Oberbegriff „Bodendegradation“ verweist der BUND auf die mit der Maßnahme verbundenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die negativen Auswirkungen auf andere Schutzgüter durch die Bodentransporte hin.

Im Rahmen der Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie und des landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden die Bodenfunktionen bewertet und hinsichtlich ihrer vorhabensbedingten Betroffenheit beurteilt. Bodenauf- und -abtrag wurden in diesem Zusammenhang als Beeinträchtigung der Bodenfunktionen sachgerecht erkannt. Bodenauftrag und -abtrag wurden als erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Belastungsbereich in Tab. 5-15 der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung) eingestuft. Eine geeignete und hinreichende Kompensation ist vorgesehen.

Auch die baubedingten Umweltbeeinträchtigungen wurden erkannt und in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung gewürdigt. Der FFH-Vorprüfungsunterlage ist zu entnehmen, dass die baubedingten Störwirkungen keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele des benachbarten FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile zur Folge haben, so dass eine Kompensation nicht erforderlich ist.

Die Antragstellerin hat ergänzend erläutert, dass der aufgebrachte Mineralboden verdichtet werde, um eine ausreichende Tragfähigkeit zu erlangen. Der Oberboden werde vor dem Abtrag/Auftrag des Mineralbodens abgetragen und nach Fertigstellung wieder abgedeckt und gehe damit nicht verloren.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Bodenproblematik sachgerecht und ausreichend abgearbeitet und die verfügbaren NB tragen dem Belang hinreichend Rechnung.

Der BUND befürchtet durch die Maßnahmen negative Auswirkungen auf das Abwassersystem und in Folge auf die Infrastruktur und die örtliche Kläranlage.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass sich im Verfahren keine Anhaltspunkte für eine durch die vorgesehenen Maßnahmen signifikante Veränderung / Verschlechterung der Abwasserbeseitigung ergeben haben.

Ergänzend wird von der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren auch der Abwasserverband Matheide beteiligt wurde. In seiner Stellungnahme führt er aus, dass grundsätzliche Bedenken nicht bestehen und dass durch die beabsichtigte Erhöhung der B-Planfläche über den 100-jährlichen Hochwasserpegel keine zusätzlichen Maßnahmen (z. B. geschlossene Schachtabdeckungen) zur Vermeidung von Oberflächenwasserzufluss in das Schmutzwasserkanalnetz des Abwasserverbandes Matheide notwendig sind.

Der BUND verweist im weiteren auf eine ggf. nicht ausreichende Berücksichtigung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hin und fragt zu den Kompensationsmaßnahmen nach, auch zur E 15.

Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass der FFH-Vorprüfungsunterlage zu entnehmen sei, dass das Hochwasserschutzvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele der maßgeblichen Gebietsbestandteile des benachbarten FFH-Gebietes zur Folge habe.

Die Maßnahme E 15 diene nicht dem Schutz der Feldlerche und der Wiesenschafstelze, wie vom BUND angenommen, sondern dem Bodenschutz. Die Maßnahmen A 14 und E 15 seien nicht in Karte 2 dargestellt, weil sie außerhalb des vom Kartenblatt abgedeckten Raumes liegen. Deren Lage ist den Abb. 6-1 und 6-2 des landschaftspflegerischen Begleitplanes zu entnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Antragstellerin. Im Ergebnis des Erörterungstermins wurde erkannt, dass die vorgeschlagene Nebenbestimmung zur zeitlichen Umsetzung der A 14 unnötige negative Auswirkungen auf die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen hat

Die Antragstellerin hat daraufhin gemäß der Anmerkung in der Niederschrift der Planfeststellungsbehörde eine überarbeitete Nebenbestimmung vorgelegt, welche unter Ziff. I.3.1.3.1 Eingang in diesen Beschluss gefunden hat. Diese trägt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Zeit der Umsetzung der A 14 Rechnung. Auf die Ausführungen in Ziffer II.4.1.1 wird Bezug genommen.

### **III. Gesamtabwägung**

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag auf Planfeststellung in dem sich aus dem verfügbaren Teil dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang entsprochen. Sie hat festgestellt, dass die Maßnahme notwendig und planerisch gerechtfertigt ist. Sie hat sich

---

davon überzeugt, dass die Planung in dem Umfang, in dem sie mit dieser Entscheidung festgestellt ist, funktionsfähig sein wird.

Auch in der Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Hochwasserschutzmaßnahme verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile. Der Hochwasserschutz ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung. Die Planung, die geeignet und erforderlich ist, um einen angemessenen Schutz vor Hochwasserereignissen für die Gemeinde Winsen (Aller) zu gewährleisten, verfolgt eben dieses Gemeinwohlinteresse, hat jedoch auch nachteilige Auswirkungen auf andere öffentliche Interessen und vor allem auch auf private Rechte bzw. Rechtsgüter. Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen -sofern möglich- vermieden (z. B. durch Schutzvorkehrungen), minimiert (u.a. durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses) oder kompensiert (z.B. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG). Verbleibende Beeinträchtigungen halten sich im planerisch unvermeidbaren Umfang.

Die Planfeststellungsbehörde hat alle für die Entscheidung relevanten Sachverhalte ermittelt. Der rechtlichen Beurteilung der Sachverhalte ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in den alle betroffenen privaten und öffentlichen Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge eingestellt werden mussten, u.a. neben den wasserwirtschaftlichen Belangen auch die Belange der Raumordnung, des Umwelt- und Naturschutzes, des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, der Landwirtschaft sowie sonstige private Belange. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit dies möglich war, berücksichtigt. Im Übrigen lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens nicht vermeiden, wenn man nicht darauf verzichten will. Von besonderer Bedeutung war bei der Entscheidung die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen Dritter. Der Planfeststellungsbeschluss stellt die Grundlage für die Eigentumseingriffe dar. Der Flächenentzug wird sich im planerisch unumgänglichen Umfang halten.

Insgesamt gesehen gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem Vorhaben als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten nicht ein solches Ausmaß, dass das Vorhaben demgegenüber zurückzutreten hätte. Belange, die mit dem Vorhaben nicht in Übereinstimmung zu bringen waren, mussten letztlich aufgrund der überragenden Bedeutung der Hochwasserschutzmaßnahme zurückstehen, wobei die einzelnen betroffenen öffentlichen und privaten Belange aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht in unzumutbarer Weise belastet werden.

Die Maßnahme ist insgesamt verhältnismäßig und entspricht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, die an eine verlässliche Hochwasserschutzplanung zu stellen sind.

Insgesamt überwiegt das mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse an der Realisierung des geplanten Hochwasserschutzes für die Gemeinde Winsen (Aller) die dadurch betroffenen und entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange.

#### **IV. Begründung der Kostenlastentscheidung**

Die Gemeinde Winsen (Aller) trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

Hinweise

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Wiens

---

## VI. Anhang: Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch, Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 (BGBl. I 3634)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der VO v. 27.9.2017 (BGBl. I S. 3465)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel Art. 8 d. G v. 13.05.2019 (BGBl. I S.706)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012, zul. geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004, geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007(Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt

---

	geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3, § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neuge- fasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, (BGBl. I, S 94), zul. Geändert durch Artikel des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011(BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 307)